

# Allgemeine Bedingungen

## Einschluss von Assistance und Stornierung Basic

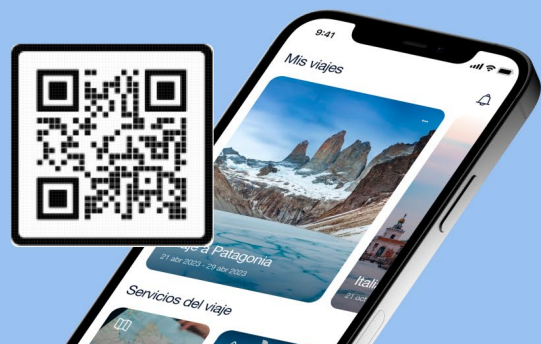


## Inhaltsübersicht

|                                                                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Besondere bedingungen                                                                                            | 3  |
| Allgemeine bedingungen                                                                                           | 7  |
| Versicherungsbestimmungen                                                                                        | 17 |
| Gedekte garantien                                                                                                | 26 |
| In der versicherung enthaltene leistungen                                                                        | 39 |
| Allgemeine Informationen Zu Intermundial Xxi, S.L.U., Maklerdienste<br>Von Versicherungen Und Rückversicherungen | 40 |

### Intermundial App

- ✓ 24/7 Assistance with Telemedicine
- ✓ Request and management of reimbursements
- ✓ Real-time travel information



# Besondere bedingungen

## Einschluss von Assistance und Stornierung Basic



Die Police mit der Nummer ESB243-I25-01A1 wird von WHITE HORSE INSURANCE IRELAND DAC (eingetragen im Sonderregister der Versicherungsunternehmen der DGSFP unter dem Code L1182) über ihre Zeichnungsagentur Mana Underwriting, S.L.U. gezeichnet, und vermittelt durch INTERMUNDIAL XXI, S.L.U., Versicherungs- und Rückversicherungsmakler (eingetragen im Besonderen Verwaltungsregister für Versicherungsmakler und ihre leitenden Angestellten der DGSFP unter den Codes J1541 und RJ0070).

Prämien nicht gültig für kreuzfahrt-reisen.

Wenn das Ursprungsland der Reise nicht mit dem Land des Hauptwohnsitzes des Versicherten übereinstimmt, ist die zu zahlende Prämie diejenige, die bei einem Reiseantritt aus seinem gewöhnlichen Wohnland anfallen würde.

### Kilometer-freibetrag

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Verpflichtungen des Versicherers, die sich aus dem Versicherungsschutz dieser Police ergeben, in dem Moment enden, in dem der Versicherte an seinen Hauptwohnsitz zurückgekehrt ist oder in einer medizinischen Einrichtung in höchstens 25 km Entfernung von der oben genannten Wohnanschrift aufgenommen (15 km auf den Balearen und Kanarischen Inseln).

### Angehörige des versicherten

Zu Versicherungszwecken gelten als Angehörige des VERSICHERTEN der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner oder eine Person, die dauerhaft mit dem VERSICHERTEN zusammenlebt, sowie seine Familienangehörigen **bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad**, sowohl in direkter als auch in Seitenlinie, sowohl für Blutsverwandte als auch für angeheiratete Verwandte.

Darüber hinaus gelten in diesem Sinne als Angehörige des VERSICHERTEN alle Personen, die mit dem Versicherten zusammenleben, die ein solches Zusammenleben durch eine Einwohnermeldebescheinigung nachweisen können.

## LEISTUNGEN UND VERSICHERTE SUMMEN

Gegenstand dieser Versicherung sind die vertraglich vereinbarten Artikel, die in der folgenden Leistungsdeckungstabelle mit den jeweils genannten Grenzwerten erscheinen.

### Zusammenfassung des Versicherungsschutzes und der Höchstentschädigungsgrenzen

#### 1) Garantien für die unterstützung

##### 1.1. Von Personen

- 1.1.1. Medizinische Versorgung \_\_\_\_\_ 500 €
- 1.1.10. Rückführung oder Krankentransport von verletzten oder kranken \_\_\_\_\_ Unbegrenzte
- 1.1.11. Rückführung oder Transport einer Begleitperson (2) \_\_\_\_\_ Unbegrenzte
- 1.1.12. Rückführung oder beförderung von minderjährigen  
kindern oder unterhaltsberechtigten personen \_\_\_\_\_ Unbegrenzte
- 1.1.13. Rückführung oder Transport der verstorbenen versicherten \_\_\_\_\_ Unbegrenzte
- 1.1.41. Informationsdienst \_\_\_\_\_ inklusive

#### 2) Gepäckgarantien

- 2.5. Suche, lokalisierung und versand von verlorenem gepäck \_\_\_\_\_ inklusive

#### 3) Garantien für die stornierung, unterbrechung und änderung der bedingungen der reise

- 3.1. Reiserücktrittskosten \_\_\_\_\_ 10.000 €
- 3.2. Reiseunterbrechung \_\_\_\_\_ 10.000 €
- 3.4. Terminänderung statt stornierung \_\_\_\_\_ 1.500 €
- 3.5. Verschiebung des hotel-check-in \_\_\_\_\_ 500 €

Policen Nummer: ESB243-I25-01A1  
UMR - B1812WHLXXXX64823

Allgemeine Bedingungen: Einschluss von Assistance  
und Stornierung Basic  
Datum des Inkrafttretens: 20/01/2025 – 31/12/2025

## Erbringung der leistungen

Die Erbringung der in dieser Police vorgesehenen Leistungen erfolgt durch den VERSICHERER.

Zur umgehenden Erbringung der Leistungen stellt der VERSICHERER dem Versicherten eine Bescheinigung über seine Rechte als Inhaber sowie Anweisungen und die Notrufnummer zur Verfügung.

Die Telefonnummer für die Kontaktaufnahme mit dem VERSICHERER lautet 910 848 794, wenn der Anruf aus Spanien erfolgt, und +34 910 848 794, wenn er aus dem Ausland erfolgt.

Der Versicherer erstattet nur die Anrufe, die an die Assistance-Nummer 910 848 794 getätigt wurden; alle anderen Anrufe, sowohl von Korrespondenten als auch im Rahmen der Assistance-Abwicklung, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

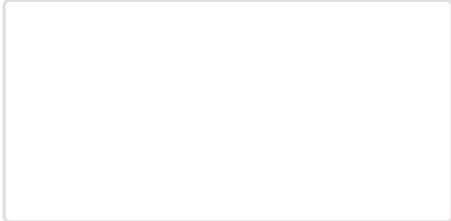
Ausgestellt durch

**Mana underwriting, S.L.U. im Namen des Versicherers**

In Madrid, am 20. Januar 2025

Mana Underwriting, S.L.U.

Der Versicherungsnehmer



**Chief Underwriting Officer**  
**Raúl Cobo Uzquiza**

**Wenn die Versicherungsbedingungen oder ein Auszug daraus in einer anderen Sprache als Spanisch ausgestellt werden müssen, gilt im Falle eines Rechtsstreits die spanischsprachige Version der Bedingungen gegenüber allen anderen Sprachversionen**

# Allgemeine bedingungen

## Vorbestimmung

Der vorliegende Vertrag fällt unter das Versicherungsvertragsgesetz 50/1980 vom 8. Oktober, das Gesetz 20/2015 vom 14. Juli zur Ordnung, Aufsicht und Solvenz der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften und das Königliche Dekret 1060/2015 vom 20. November zur Ordnung, Aufsicht und Solvenz der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften.

Der Vertrag besteht aus: dem Antrag, der Erklärung des VERSICHERUNGSNEHMERS und/oder des VERSICHERTEN, den Allgemeinen Bedingungen, den Besonderen Bedingungen der Police sowie den Ergänzungen oder Anlagen, die zu dieser ausgestellt werden.

Der Vertrag fällt unter spanisches Recht. Alle Konflikte, die sich aus seiner Auslegung oder Anwendung ergeben können, werden den zuständigen Richtern und Gerichten des Wohnsitzes des VERSICHERTEN in Spanien unterworfen. Hat der VERSICHERTE seinen Wohnsitz nicht in Spanien sind die Gerichte Madrids zuständig.

## Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag haben folgende Begriffe die jeweils angegebenen Bedeutungen:

### Unfall:

Körperverletzung, die direkt auf eine gewaltsame, plötzliche, externe und nicht vom VERSICHERTEN beabsichtigte Ursache zurückgeht und zum Versterben, zur dauerhaften Invalidität oder einer sonstigen von der Police gedeckten Folge führt.

### Schwerer unfall:

Jede Körperverletzung, die auf eine gewaltsame, plötzliche, von außen kommende und vom Verunfallten nicht beabsichtigte Ursache zurückzuführen ist und deren Folgen ihn daran hindern, sich **innerhalb der letzten 12 Tage vor Reiseantritt** normal von seinem Hauptwohnsitz zu entfernen.

### Begleiter des versicherten:

Person, die in Begleitung des VERSICHERTEN reist, in der gleichen Buchung eingetragen ist sowie unter der gleichen Police versichert ist.

### Fluggesellschaft:

Jegliches Luftfahrtunternehmen, das reguläre oder Charterflüge mit vorgegebenen Zeiten durchführt, auch Fluglinie oder Charter-Fluggesellschaft genannt.

### Eu-fluggesellschaft:

Luftfahrtunternehmen mit Hauptsitz in einem EU-Mitgliedsstaat.

### Nicht-eu-fluggesellschaft:

Luftfahrtunternehmen mit Hauptsitz in einem Nicht-EU-Land.

### Treuhänderische isolierung:

Isolation von Personen, die von sich aus angeben, Kontakte mit Ansteckungsgefahr gehabt zu haben. Sie erfolgt in der Regel bei ihnen zu Hause.

#### Vermittlungsagentur:

Unternehmen, das aufgrund der vertraglichen Ermächtigung durch eine Versicherungsgesellschaft im Namen und auf Rechnung der Versicherungsgesellschaft übernimmt.

Die Vermittlungsagentur dieser Police ist Mana Underwriting, S.L.U., mit Sitz in der Calle Irún 7, 1º 28008 Madrid, und eingetragen im Register der DGSFP unter der Nummer AS0106.

#### Haustier:

Tiere, die zur Begleitung oder Bewachung bestimmt sind, mit Ausnahme von Tieren, die für die Jagd oder eine andere Sportart bestimmt sind.

Das Tier muss gemäß den entsprechenden regionalen Vorschriften registriert und durch einen Mikrochip oder eine Tätowierung ihm zugewiesene identifiziert sein.

Bei Katzen reicht die Identifizierung durch eine Gesundheitskarte aus.

Hunde und Katzen unter drei Monaten und über neun Jahren sind nicht versichert.

Für die übrigen Tiere besteht kein Versicherungsschutz, wenn sie weniger als drei Monate alt sind.

Folgende Arten werden abgedeckt: Hunde (alle Rassen), Katzen (alle Rassen), Frettchen, Igel, Pferde, vietnamesische Schweine, Primaten, Nagetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Spinnentiere und andere wirbellose Tiere.

#### Stornierung der reise:

Im Rahmen dieser Police die Entscheidung des VERSICHERTEN, die gebuchten Leistungen vor dem vereinbarten Abreisedatum zu stornieren.

#### Dinge des täglichen bedarfs:

Wesentliche oder unverzichtbare Waren oder Produkte, die den Grundbedarf des täglichen Lebens decken. Alkoholische Getränke und Tabakwaren gelten nicht als Artikel des täglichen Bedarfs.

#### Versicherter:

Jede einzelne als solche in den Besonderen Bedingungen der Police bezeichnete natürliche Person, die Inhaber des versicherten Interesses ist und die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, mit Ausnahme derer, die dem VERSICHERUNGSNEHMER **obliegen**, übernimmt.

#### Versicherer:

Körperschaft, die das in der Police definierte Risiko übernimmt.

Der VERSICHERER dieser Police ist White Horse Insurance Ireland dac, mit Sitz in Rineanna House, Free Zone West, Shannon, Co Clare, Irland, eingetragen im Sonderregister der Versicherungsunternehmen der DGSFP in Spanien unter der Nummer L1182.

#### Begünstigter:

Die natürliche oder Rechtsperson, die durch Abtretung durch den VERSICHERTEN zum Inhaber des Entschädigungsanspruchs wird.

#### Annullierung der reise:

Im Rahmen dieser Police die Entscheidung des Reiseanbieters oder eines seiner Anbieter vor dem vereinbarten Abreisedatum, die abgeschlossenen Leistungen aus einem Grund nicht zu erbringen, der nicht dem VERSICHERTEN zuzuschreiben ist.

#### Karenzzeit:

Zeitraum, in dem der VERSICHERTE die Deckungen der Police noch nicht in Anspruch nehmen kennen, wenn dies entsprechend angegeben ist.

#### Katastrophe:

Ereignis, das seiner Größe und Schwere wegen starke Zerstörungen und menschliches Unglück mit einer schweren Störung des normalen Gangs der Dinge verursacht.

#### Versicherungskonkurrenz:

Umstand, bei dem mindestens zwei Versicherungspolice über einen bestimmten Zeitraum hinweg eine identische Deckung für das gleiche Risiko bieten und jeweils proportional zum Schaden beitragen.

#### Fahrer:

Jede natürliche Person, die zum Zeitpunkt des Vorfalls ein Fahrzeug führt. Der Fahrer muss über die entsprechende behördliche Fahrerlaubnis verfügen, und diese muss zum Zeitpunkt der Panne oder des Vorfalls gültig sein.

#### Versicherungsmakler:

Einrichtung, die die Tätigkeit der privaten Versicherungsvermittlung ausübt, ohne vertragliche Bindungen mit Versicherungsgesellschaften zu unterhalten, und die ihren Kunden eine unabhängige, professionelle und unparteiische Beratung bietet.

Der Makler, der diese Police vermittelt, ist INTERMUNDIAL XXI, S.L.U., Versicherungs- und Rückversicherungsmakler, mit Sitz in der Calle Irún 7, 1º 28008 Madrid, und eingetragen im Sonderverwaltungsregister für Versicherungsmakler der DGSFP mit den Nummern J-1541 und RJ-0070.

#### Flusskreuzfahrt:

Vergnügungsfahrt mit dem Boot auf Flüssen und Nebenflüssen mit Halt in verschiedenen Städten. Die Schiffe haben im Vergleich zu einer Hochseekreuzfahrt eine geringere Passagierkapazität und keinen medizinischen Dienst an Bord.

#### Meereskreuzfahrt:

Mehrtägige oder mehrwöchige Vergnügungsreise mit dem Schiff auf Meeren und Ozeanen, bei der verschiedene Häfen für Besichtigungen angelaufen werden. Das Schiff fährt in der Regel von und an demselben Ort und bietet seinen Passagieren Freizeit- und Erholungsdienstleistungen an. Es gibt einen medizinischen Dienst an Bord.

#### Medizinische Quarantäne:

Von den Gesundheitsbehörden verhängte Zwangsisolation, um die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu stoppen, welcher der VERSICHERTE möglicherweise ausgesetzt war. Diese Isolation muss vor Antritt der versicherten Reise verhängt werden.

#### Anspruchsberechtigter:

Erbe des VERSICHERTEN und damit Begünstigter der in der Police festgelegten Entschädigungsansprüche.

#### Hauptwohnsitz:

Im Zusammenhang mit dieser Police die Hauptanschrift des VERSICHERTEN, an der er mehr als 183 Tage pro Kalenderjahr lebt.

#### Reiseadresse:

Bei langfristigen Versicherungen die Adresse, unter der sich der VERSICHERTE bis zum Abschluss seines Aufenthalts, wenn er wieder an seinen Hauptwohnsitz zurückkehrt, aufhält.

#### Krankheit:

Jede nicht durch einen Unfall verursachte und von einem Arzt diagnostizierte Beeinträchtigung der Gesundheit, die einer gesundheitlichen Versorgung bedarf und deren erste Anzeichen nach Abschluss der Police auftreten.



#### Angeborene Krankheit:

Beeinträchtigung der Gesundheit, die bereits bei der Geburt besteht, weil es sich um eine Erbkrankheit handelt oder sie im Mutterleib erworben wurde.

#### Degenerative Erkrankung:

Eine in der Regel chronische Erkrankung, bei der sich die Funktion oder Struktur der betroffenen Gewebe oder Organe mit der Zeit verschlechtert und die von einem Gewebe auf ein anderes übertragen werden kann.

#### Schwere Krankheit:

Jede nicht durch einen Unfall verursachte und von einem Arzt diagnostizierte Beeinträchtigung der Gesundheit, die eine Bettlägerigkeit begründet und die Einstellung jeglicher beruflicher oder privater Tätigkeit verursacht und deren aufgrund der Pathologie zu erwartende Verlauf absehen lässt, dass die versicherte Reise nicht zu dem vorgesehenen Datum wahrgenommen werden kann.

Wenn die Krankheit eine andere Person als den VERSICHERTEN betrifft, sofern sie nach Abschluss der Versicherung auftritt, gilt sie dann als schwere Krankheit, wenn sie mit einer ärztlichen Krankenhausweisung einher geht oder Bettruhe mit ständiger Versorgung durch Gesundheitspersonal oder dafür bestimmte Personen **innerhalb der 12 Tage vor Beginn der Reise** verschrieben wird.

#### Bereits bestehende oder chronische Krankheit:

Als bereits bestehende oder chronische Krankheit gilt jede Pathologie, deren Symptome vor Abschluss der Police aufgetreten sind, auch, wenn noch kein endgültiger Befund vorliegt.

#### Epidemie:

Krankheit, die sich zur gleichen Zeit und im gleichen Land oder in derselben Region ausbreitet und eine große Anzahl von Menschen betrifft.

#### Gepäck:

Alle persönlichen Gegenstände, die der VERSICHERTE auf der Reise bei sich trägt, sowie die über ein beliebiges Transportmittel aufgegebenen.

#### Berufsgepäck:

Alle Gegenstände oder Werkzeuge zur beruflichen Nutzung, die der VERSICHERTE bei sich trägt, um auf der versicherten Reise seiner beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können, einschließlich Verkaufsmuster.

#### Golfausrüstung:

Golftasche und Golfschläger, die bei diesem Sport genutzt werden.

#### Wintersportausrüstung:

Dazu gehören Skier, Skistöcke, Skistiefel, Helm, Snowboard, Snowboardstiefel und Schlittschuhe.

#### Ereignis:

Als Ereignis gilt ein Schadensfall, der mehr als einen VERSICHERTEN betrifft.

#### Ausland:

Im Sinne der Deckungen der Police jedes andere Land als Spanien, bzw. bei Versicherten, die nicht in Spanien ansässig sind, jedes andere Land als das des Hauptwohnsitzes des VERSICHERTEN, von dem aus die Reise angetreten wird.

#### Angehörige des versicherten:

Im Sinne der Versicherung gelten als Angehörige des VERSICHERTEN dessen Ehepartner, Lebenspartner oder die Person, die als solche dauerhaft mit dem VERSICHERTEN lebt, sowie seine Angehörigen bis zum dritten Blutsverwandtschafts- oder Verschwägerungsgrad in gerader und seitlicher Abstammungslinie.

Auch als Angehörige des VERSICHERTEN gelten in diesem Zusammenhang alle Personen, die mit dem Versicherten zusammenleben und dieses über eine Einwohnermeldebescheinigung nachweisen.

**AUF JEDEM FALL wird der Verwandtschaftsgrad zum VERSICHERTEN mit Bezug auf die von der Police gedeckten Leistungen jeweils in den Besonderen Bedingungen der Police aufgeführt.**

#### FORFAIT:

Skipass.

#### Selbstbehalt:

Betrag, Prozentsatz oder sonstige in der Police vereinbarte Größe zu Lasten des VERSICHERTEN, die von der Entschädigung, die für jeden Schadensfall vom VERSICHERER zu zahlen ist, abgezogen wird.

#### Kilometer-freibetrag:

Für die Personendeckungen deckt die Police die VERSICHERTEN **ab dem in den Besonderen Bedingungen der Police genannten Abstand in Kilometern.**

#### Höhere gewalt:

Anormale und unvorhersehbare Umstände am Reisezielort oder in der Umgebung, die außerhalb der Kontrolle der Partei liegen, die sich auf sie beruft, deren Folgen trotz aller Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Für die Zwecke dieser Police gelten als Höhere Gewalt nur die nachfolgend aufgeführten Gründe: Krieg, Invasion, feindliche Übergriffe des Auslands, Feindseligkeiten und kriegerische Kampfhandlungen (ob ein Krieg erklärt ist, oder nicht), Bürgerkrieg, Aufstand, Staatsstreich, Rebellion, Revolution, Machtergreifung, Arbeitskampfmaßnahmen, Streiks, Terrorismus, Unruhen und folgende klimatische Bedingungen oder Naturereignisse mit katastrophalen Folgen: Brand, Überschwemmung, Erdbeben, Explosion, Tsunami, Vulkanausbruch, Erdbeben, Lawinen, Wirbelsturm, Zyklon, Sturm oder Schneefall.

#### Angefallene kosten:

Aufgrund eines von der Police nach den konkreten Vorgaben der jeweiligen Deckung gedeckten Falls notwendige Kosten.

#### Verwaltungskosten:

Durch die Bearbeitung und Abwicklung einer Reise und/oder Buchung angefallene Kosten, die dem Reisenden von der Reiseagentur in Rechnung gestellt werden, gleich welcher Höhe.

**Die Stornierungskosten des Anbieters werden auf maximal 10 % des Rechnungsbetrags begrenzt.** Dies gilt unabhängig von dem vom Reisebüro in Rechnung gestellten Betrag, sofern die Anbieter dem Reisebüro keine Kommission für den Verkauf bezahlt haben.

#### Bettlägerigkeit:

Eine Folge eines Krankheitsverlaufs oder einer therapeutischen Maßnahme, welche die Person zwingt, im Bett zu bleiben oder ihre Beweglichkeit so weit einschränkt, dass sie nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen.

#### Krankenhausaufenthalt:

Wenn die Person auf die Station eingewiesen wurde und mindestens eine Nacht im Krankenhaus oder in der Klinik verbracht hat. Der Besuch oder Aufenthalt im Bereich der NOTAUFNAHME gilt nicht als solcher.

#### Diebstahl:

Entwendung von persönlichen Gegenständen anderer Menschen, ohne Anwendung von Gewalt oder Einschüchterung gegen Menschen oder Dinge.

#### Unterversicherung:

Situation, die eintritt, wenn die in der Police für das Versicherungsobjekt ausgeschriebene Versicherungssumme unter dessen tatsächlichem Wert liegt. In einem solchen Fall kann der VERSICHERER im Schadensfall die Proportionalregel anwenden.

#### Dauerhafte arbeitsunfähigkeit:

Die organische oder funktionale Verlust eines Körperteiles oder von Fähigkeiten des VERSICHERTEN, dessen Grad in diesen Allgemeinen Bedingungen beschrieben wird und deren Erholung nach Urteil der gesetzlich bestellten medizinischen Sachverständigen nicht zu erwarten ist.

#### Reiserücktritt:

Stornierung der Reise aufgrund eines über einen dokumentarisch oder anders nachweislichen Vorfalls, die es dem VERSICHERTEN unmöglich macht, die Reise an den dafür vorgesehenen Terminen anzutreten. **Ausgenommen ist jegliche nach Beginn der ersten innerhalb der Reise gebuchten Leistung mitgeteilte Stornierung (No Show).**

#### Sportmaterial:

Die für die Ausübung eines Sports notwendige Ausrüstung.

#### Wertgegenstände:

Waren und Materialien für den beruflichen Gebrauch, Schmuck im Sinne von Gegenständen aus Gold, Platin, Perlen oder Edelsteinen; Münzen, Banknoten, Reisetickets, Briefmarkensammlungen, Titel jeglicher Art, Ausweispapiere und allgemein alle Dokumente und Werte auf Papier, Kreditkarten, Bänder und/oder Discs mit Speicher, auf Magnetstreifen aufgezeichnete oder gefilmte Dokumente; Wertgegenstände im Sinne von Silbergegenständen, Gemälden, Kunstwerken und Kunstsammlungen aller Art sowie Pelze; Prothesen, Brillen und Kontaktlinsen; Sportgeräte; Telefongeräte, elektronische und digitale Geräte, EDV-Material aller Art und sein Zubehör.

#### Reiseveranstalter:

Reiseagenturen, die nicht-gelegentlich Pauschalreisen anbieten und direkt oder über einen Einzelhändler verkaufen bzw. zum Verkauf anbieten.

#### Orthese:

Externe Geräte oder Vorrichtungen, die zur Unterstützung oder, um Verformungen zu verhindern und die strukturellen oder funktionellen Aspekte beweglicher Teile des Körpers zu ändern oder zu verbessern, am Körper angebracht werden.

#### Pandemie:

Eine Epidemie, die nach der WHO-Klassifikation die Pandemiealarmphase 5 erreicht und sich in mindestens zwei Ländern einer WHO-Region ausgebreitet hat.

#### Police:

Das Dokument mit den Vertragsbedingungen für die Versicherung. Die Allgemeinen Bedingungen, die Besonderen Bedingungen, die das Risiko individuell auflisten, die eventuellen Spezialbedingungen und die Ergänzungen oder Anhänge, die zur Vervollständigung oder Änderung derselben ausgestellt werden, sind fester Bestandteil davon.

#### COVID-positiv:

Positives PCR (Polymerase Chain Reaction)-Testergebnis und/oder positives zertifiziertes Antigentestergebnis.

Gültige Antigentests müssen von geschultem Gesundheitspersonal oder geschultem Personal in einer Gesundheitseinrichtung, Klinik oder Apotheke durchgeführt werden. Das vom VERSICHERTEN vorzulegende Dokument muss seine persönlichen Daten und das Testergebnis enthalten.  
Ausgeschlossen sind alle häuslichen Antigen-Schnelltests oder Selbsttests.

#### Ärztliche verschreibung:

Belegdokument, mit der ein Arzt seinem Patienten die Empfehlungen gibt, die bei der Behandlung seiner Krankheit zu befolgen sind.

#### Prämie:

Der Preis der Versicherung, der die jeweils gültigen Zuschläge und gesetzlichen Steuern enthält.  
Die Höhe der Prämie kann je nach den verschiedenen, durch die Police zulässigen Deckungsbereichen variieren und wird in den Besonderen Bedingungen festgelegt.

#### Prothese:

Ein künstliches Element, das in den Körper integriert wird, um ein Organ oder Glied zu ersetzen, das aus irgendeinem Grund fehlt.

#### Anbieter:

Jede natürliche oder juristische Person, die für die Erbringung anderer als der in diesem Abschnitt BEGRIFFSBESTIMMUNGEN ausdrücklich genannten touristischen Dienstleistungen sorgt.

#### Beherbergungsbetrieb:

Anbieter und Vermittler bei der Buchung ausschließlich von Unterkünften oder Hoteldienstleistungen.

#### Beförderungsanbieter:

Endanbieter und Vermittler bei der Buchung ausschließlich von Eisenbahn-, Luft-, See- oder Straßenverkehrsdienstleistungen.

#### Transportanbieter:

Endanbieter und Vermittler bei der Buchung vom Transport über die Straße, u. a. einschließlich Busse, Taxis, Autovermietungen und Unternehmen, die auf Anschlussverbindungen (Transfer) spezialisiert sind.

#### Externer anbieter:

Anbieter von einer oder mehreren Komponenten der Reise, der von der Agentur beauftragt wurde und nicht in der vom VERSICHERER ausgeschlossenen Anbieterliste aufgeführt wird. Der Anbieter muss in den Definitionen dieser Allgemeinen Bedingungen für Fluggesellschaften, Beherbergungsbetriebe, Beförderungs- und Transportanbieter aufgeführt sein.

#### Konkurs der fluggesellschaft:

Finanzausfall: bezieht sich darauf, dass die Fluggesellschaft zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverwalter eingesetzt wird und die gebuchten Flüge nicht durchgeführt werden.

#### Zahlungsunfähigkeit/ insolvenz / bankrott:

Im Zusammenhang mit dieser Police gilt ein Anbieter als zahlungsunfähig / insolvent/ bankrott, wenn:

- Ein Antrag von einem externen Anbieter gestellt wird, d. h. formell ein Konkursantrag oder Entsprechendes nach der Gesetzgebung eines Landes der Europäischen Union, freiwillig oder durch einen Dritten gestellt wird.
- Ein externer Anbieter informell oder anderweitig eine Gläubigerversammlung einberuft, um eine Vereinbarung mit diesen Gläubigern nach den Bestimmungen des „Section 588 of the Companies Act 1985“ (Insolvency Act 1986) oder einer entsprechenden Gesetzgebung der Länder der Europäischen Union zu prüfen.



- c) Ein Pfandrecht und/oder das Verfügungsverbot für ein Eigentum oder Gut des externen Anbieters auferlegt wird, sofern dieses Pfandrecht es ihm nicht gestattet, seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen, oder die an den VERSICHERTEN zu erbringenden Leistungen unterbrochen oder eingestellt werden.
- d) Der externe Anbieter eine offizielle Mitteilung über die Einstellung des Betriebs herausgibt.
- e) Ein anderer nachweislicher Umstand eintritt, der die mutmaßliche Einstellung des Betriebs mit sich bringt. Zur Veranschaulichung und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird von einer vermutlichen Einstellung des Betriebs ausgegangen, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:
- Unmöglichkeit, Reservierungen vorzunehmen.
  - Keine Erbringung von Dienstleistungen an alle Kunden.
  - Schließung der Büros, in denen die Tätigkeit ausgeübt wurde.

#### Zielgebietsreise:

Alle Arten von Reisen mit dem Ziel Spanien, bei der der VERSICHERTE seinen Wohnsitz im Ausland hat.

In den Policen für Zielgebietsreisen und für die Zwecke der in jeder von ihnen beschriebenen Deckungen und Entschädigungsgrenzen gilt als Wohnsitz des VERSICHERTEN der seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes in den verschiedenen Herkunftsländern. Somit wird immer, wenn das Wort „Spanien“ auftaucht, das Herkunftsland des VERSICHERTEN gemeint, während der Begriff „Ausland“ so zu verstehen ist, dass Spanien einbezogen ist.

Die Prämien der Zielgebietsversicherten werden nach Herkunftskontinent abgerechnet. Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Europa haben, wird die dem „Kontinentalbereich“ entsprechende Prämie berechnet; wenn ihr Herkunftskontinent Afrika, Amerika, Asien und Ozeanien ist, wird die dem „Weltweiten Bereich“ entsprechende Prämie berechnet.

Wenn ein VERSICHERTER mit Hauptwohnsitz im Ausland eine Reise in ein anderes Land unternimmt, die über ein lokales Reisebüro abgeschlossen wurde, wird als territoriales Gebiet zwischen seinem Herkunftsort und seinem Zielort das jeweils engere von beiden zugrunde gelegt.

**In jedem Fall beschränkt sich die Deckung des Vertrages auf VERSICHERTE, die nicht in Spanien ansässig sind, auf Reisen mit einem anderen Zielort als ihr Wohnsitzland, also mit Ausnahme von Reisen innerhalb des Landes, in dem sie wohnen.**

#### Rezidiv:

Wiederholung einer Krankheit kurz nach dem Ende der Genesung.

#### Proportionalregel:

Formel zur Berechnung des vom VERSICHERER im Schadensfall zu zahlenden Entschädigungsbetrags, wenn das Vorliegen einer Unterversicherung in der Police festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Schaden unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem in der Police ausgewiesenen Versicherungskapital und dem garantierten Gegenstand im Verhältnis zu seinem tatsächlichen Wert zum Zeitpunkt des Schadensfalls zu regulieren.

#### Raub:

Entwendung von persönlichen Gegenständen anderer Menschen, mit Gewalt oder Einschüchterung gegen Menschen oder Gewalt gegen Menschen oder Dinge.

#### Verbundene reiseleistungen:

Unter verbundener Reise versteht man eine Kombination von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen, die für die Zwecke derselben Reise oder desselben Urlaubs erworben werden und die, ohne eine Pauschalreise zu bilden, zum Abschluss separater Verträge mit jedem der einzelnen Reiseanbieter führen, wenn ein Unternehmer anlässlich eines einzigen Besuchs oder Kontakts mit seiner Verkaufsstelle die Auswahl und die getrennte Bezahlung jeder Reisedienstleistung durch die Reisenden oder insbesondere die Vereinbarung mindestens einer zusätzlichen Reisedienstleistung mit einem anderen Anbieter ermöglicht, sofern dies spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reisedienstleistung erfolgt.

Werden nicht mehr als eine der Reisedienstleistungen (Beförderung, Unterbringung, Autovermietung) und eine beliebige andere touristische Dienstleistung, die nicht fester Bestandteil einer Reisedienstleistung ist, erworben, so handelt es sich nicht um verbundene Reisedienstleistungen, wenn diese nicht 25 % oder mehr des Wertes der Kombination ausmachen und kein aus irgendeinem Grunde wesentliches Merkmal der Reise oder des Urlaubs darstellen oder als solches angekündigt sind.

#### Rechtseintritt:

Durch den Rechtseintritt ersetzt der VERSICHERER den VERSICHERTEN bei der Wahrnehmung der Rechtsmittel oder Ansprüche, die dieser gegen die den Schaden verursachenden Dritten hätte, um von ihnen den Betrag zurückerlangen zu können, für den er infolge der verursachten Schäden zivilrechtlich haftbar wäre, deren Entschädigung im Rahmen der Versicherung zunächst vom VERSICHERERER getragen wurde.

#### Versicherungssumme:

Der in den Besonderen und Allgemeinen Bedingungen festgelegte Betrag, der die Obergrenze der vom VERSICHERER zu zahlenden Entschädigung oder Rückerstattung für alle Schadensfälle darstellt, die während der Dauer der Reise eintreten.

#### Schadensfall:

Jedes plötzliche, zufällige und vom VERSICHERTEN unbeabsichtigte Ereignis, dessen schädliche Folgen durch die Garantien dieser Police abgedeckt sind. Alle Schäden, die aus der gleichen Ursache entstanden sind, gelten als ein einziger Schadensfall. Auch die Definition von „STORNIERUNG DER REISE“ gilt als Schadensfall.

#### Entführung:

Das unzulässige Festhalten einer Person, um Geld als Lösegeld zu fordern, zur Erpressung oder für andere politische oder soziale Zwecke, mit Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit des Opfers.

#### Beruflicher vertreter:

Person, die in Abwesenheit des VERSICHERTEN an dessen Stelle oder Dienstleistung handelt und deren Fehlen am Arbeitsplatz es unerlässlich macht, dass ihre Position oder Verantwortung dann vom VERSICHERTEN übernommen wird.

#### Dritter:

Jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme von:

- dem VERSICHERTEN selbst, seinen ANGEHÖRIGEN, jedem Vor- oder Nachfahren oder deren Begleiter auf der REISE.

#### Versicherungsnehmer:

Die natürliche oder juristische Person, die zusammen mit dem VERSICHERER diesen Vertrag unterzeichnet und der die sich daraus ergebenden Verpflichtungen obliegen, mit Ausnahme derjenigen, die ihrer Natur nach vom VERSICHERTEN oder seinen BERECHTIGTEN zu erfüllen sind. Wenn der Unterzeichner eine VERSICHERTE GRUPPE vertritt, gilt jeder der VERSICHERTEN, aus denen sich diese GRUPPE zusammensetzt, für alle Zwecke als VERSICHERUNGSNEHMER.

#### Reise:

Vorübergehende Modalität: Unter Reise wird jede Ortsänderung außerhalb des Hauptwohnsitzes des VERSICHERTEN vom Zeitpunkt dessen Abreise bis zum Zeitpunkt seiner Rückkehr an diesen am Ende der Ortsveränderung verstanden. Wenn die vom VERSICHERUNGSNEHMER erbrachten Leistungen nicht mit der Abreise des VERSICHERTEN von seinem Hauptwohnsitz zusammenfallen, gilt die Reise dann als begonnen, wenn die erste mit dem VERSICHERUNGSNEHMER vereinbarte Leistung erbracht wird.

Jährliche Modalität: Unter Reise wird jede Ortsänderung des VERSICHERTEN außerhalb seines Hauptwohnsitzes von dessen Abreise bis zur Rückkehr verstanden. Wenn die vom VERSICHERUNGSNEHMER erbrachten Leistungen

nicht mit der Abreise des VERSICHERTEN von seinem Hauptwohnsitz zusammenfallen, gilt die Reise dann als begonnen, wenn die erste mit dem VERSICHERUNGSNEHMER vereinbarte Leistung erbracht wird. **Nicht als Reise gelten Aufenthalt des VERSICHERTEN während der Versicherungsdauer an seinem eigenen Wohnsitz.**

**Für die Zwecke dieser Police gelten Ortsveränderungen des VERSICHERTEN, die zwar den festgesetzten Kilometer-Freibetrag überschreiten, aber die üblichen Bewegungen zum und vom Arbeitsplatz sind.**

#### **Pauschalreise:**

Die vorherige Kombination von mindestens zwei der folgenden Elemente: Beförderung, Unterbringung, Vermietung von Personenkraftwagen oder anderen Kraftfahrzeugen oder andere touristische Dienstleistungen, die keine Nebenleistungen zur Beförderung oder Unterbringung sind und einen wesentlichen Teil des Pakets ausmachen, die zu einem Pauschalpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten werden, wenn diese Leistung 24 Stunden überschreitet oder eine Übernachtung umfasst. Als Pauschalreise gilt ferner jede sonstige Reise, die in Art. 151 des Königlichen Dekrets 1/2007 vom 16. November, mit welchem die Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über Verbraucher- und Nutzerschutz verabschiedet wurde, sowie in anderen ergänzenden oder vergleichbaren Gesetzen, die dieses in der Zukunft ersetzen, genannt ist.

#### **Reise mit alternativtourismus-aktivität:**

Reise, die den Genuss von Erlebnissen und Erfahrungen sucht, die auf die Ausübung von Aktivitäten in der Natur abzielen, sei es Sport oder Abenteuer, vorausgesetzt, dass sie in einer qualitativ hochwertigen Umgebung durchgeführt werden und dass ihre Ausübung mit einem gewissen Maß an körperlicher Anstrengung oder Fähigkeit einher geht.

**Folgende Aktivitäten sind gedeckt: Radfahren, Reiten, Boogie-Cars, die vom VERSICHERTEN gefahren werden, Rafting, Tauchen, Wasserscooter, Banana und Strandspiele im Allgemeinen, Außenbordmotorschiffe (mit Fahrer), Kanus (lokale Skipper), Hubschrauberflüge, Ranch-Aktivitäten (Rodeo etc.), Motorboote (mit Fahrer), Trekking, Schluchten-Abseilen, Motocrossräder, Tennis, Golf, Kajaks, Windsurfen, Tretboote, Katamarane, Leichtboote, Schneemobile, Taschenmotorräder, Hydropedalboote, Eiskarts, Schlitten o. ä., Segelboote, Orientierung, amerikanische Strecke, Pferdekutschen, Zahnradbahn, Schnitzeljagd, Hundeschießen, Artouste-Zug, Aerotrim, Bus Bob, Sessellift, Klettern und Abseilen, Höhlenforschung, Skaten, Bungeejumping, Bogenschießen, Heißluftballon und Fesselballon, Wasserski, Ultratube, Hydrospeed, Bouldern und jede andere sportliche Aktivität mit ähnlichem Risikograd.**

**Ausgenommen sind ausdrücklich Aktivitäten in Höhen über 5 000 Metern, alle Luftsportarten (mit Ausnahme der oben beschriebenen) sowie Unterwasseraktivitäten in einer Tiefe von mehr als 30 Metern.**

#### **Reise mit sportlicher aktivität:**

Reise, die den Genuss von gelegentlichen Erlebnissen und Erfahrungen sucht, sei es Sport oder Abenteuer, vorausgesetzt, dass sie in einer qualitativ hochwertigen Umgebung durchgeführt werden und dass ihre Ausübung mit einem gewissen Maß an körperlicher Anstrengung oder Fähigkeit einher geht.

**Folgende Aktivitäten sind gedeckt: Skifahren, Abfahrtsski, Langlaufen, Freestyle-Skifahren, Snowboarden, Freestyle-Snowboarden, Skijöring, Schneeschuhwandern, Skilift, Eislaufen, Eissteigeisen, Radfahren, Reiten, Boogie-Cars, Rafting, Abfahrt, Tauchen, Freitauchen, Wasserscooter, Banana und Strandspiele im Allgemeinen, Außenbordmotorboote (mit Fahrer), Kanus (lokale Skipper), Helikopterflüge, Ranch-Aktivitäten (Rodeo etc.), Kanufahren (lokale Skipper), Motorboote (mit Fahrer), Trekking, Wandern, Schluchten-Abseilen, Geländemotorräder, Motocross, Karts, Quads, Paddel, Paintball, Arisoft, Mountainbike, BMX, Enduro, Tennis, Golf, Kajaks, Windsurfen, Wasserball, Pedale, Katamarane, Leichtboote, Schneemobile, Taschenmotorräder, Jeep-Touren, Tretboote, Eiskarts, Schlitten oder ähnliches, Segelboote, Orientierungslauf, amerikanische Strecke, Pferdekutschen, Zahnradbahn, Schnitzeljagd, Hundeschießen, Artouste Train, Aerotrim, Bus Bob, Klettern und Abseilen, Höhlenforschung, Höhlentauchen, Schnorcheln, Surfen, Kitesurfen, Wakeboarding, Skaten, Bungeejumping, Bogenschießen, Heißluftballon und Fesselballon, Wasserski-Ultratube, Skibus, Hydrospeed, Bouldern, Eisklettern, Canicross, Slackline, Flyboard, Skate, Trailrunning, Paddelsurfen, Schwimmen, Mushing, Seilbahn, Klettersteig, Lasermarke, Wasserski, Bodyboard, Jet Sky, Sandboard, Kite**

**Buggy, Laufen, Highline, Snowkite, Snowbike, Zorbing, Bergsteigen, Klettern, Tauchen, Speerfischen, Oberflächenfischen, Kanufahren, Amateur-Volksrennen, Radfahren, Windrennen, Oktopush, Rap-Jumping, Ringelsport, Rollerski und jede andere Sportart mit ähnlichem Risiko.**

**Ausgenommen sind ausdrücklich Aktivitäten in Höhen über 5 000 Metern, alle Luftsportarten (mit Ausnahme der oben beschriebenen) sowie Unterwasseraktivitäten in einer Tiefe von mehr als 30 Metern.**

#### Lebensbedrohlicher Notfall:

Beeinträchtigungen, bei denen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit unmittelbar gefährdet ist, was bedeutet, dass die Person, wenn sie nicht sofort behandelt wird, sterben oder eine vorübergehende oder dauerhafte Behinderung erleiden kann.

#### Fahrzeug:

Autos, Mopeds, Motorräder, Wohnmobile, gemischte Fahrzeuge und leichte Lastkraftwagen für den privaten Gebrauch, bis zu 3,5 t (zGG), Länge weniger als 6 m und Höhe weniger als 3 m; sowie Anhänger und Wohnwagen bis 750 kg (zGG).

#### Autovermietung:

Ein vierrädriges Fahrzeug, dessen Marke, Modell und Kennzeichen im Mietvertrag angegeben ist, sofern sein zulässiges Gesamtgewicht 3 500 kg nicht überschreitet, sein Alter zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses 10 Jahre nicht überschreitet und seine maximale Kapazität 9 Personen beträgt. Ausgenommen sind Luxusfahrzeuge, Geländefahrzeuge der Segmente C, D, E und F, Anhänger, Reisemobile, Wohnwagen und Kleinbusse sowie Fahrzeuge, die, wenn auch gelegentlich, dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr dienen.

#### Gemeinschaftsflug:

Flug von einem Mitgliedsland der Europäischen Union aus.

#### Aussergemeinschaftsflug:

Flug von einem Land aus, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

#### Regulärer Linienflug:

Flug mit einem festgelegten Reiseverlauf und Zeitplan.

#### Charterflug:

Flug, der nicht von einer Fluggesellschaft geplant wird, die nicht Teil der regulären Linienflüge ist und nicht über traditionelle Vertriebskanäle angeboten wird.

## Versicherungsbestimmungen

### 1. Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Vertrag tritt um 00:00 Uhr des in den Besonderen Bedingungen der Police angegebenen Tages in Kraft und läuft um 24:00 Uhr des Tages, das als Ende in den Besonderen Bedingungen angegeben ist, aus.

Was die Versicherungsgarantien betrifft:

- Stornierungskostengarantie

- Bei den **zeitlich beschränkten** Versicherungen: Die Stornierungskostengarantie tritt am Tag des Abschlusses der Versicherung um 24:00 Uhr in Kraft und endet mit dem Beginn der versicherten Reise des VERSICHERTEN, wenn dieser seinen Wohnsitz verlässt. **Sie gilt in jedem Fall nur, wenn die Versicherung zum Zeitpunkt der Bestätigung der versicherten Reise oder in den folgenden 7 Tagen abgeschlossen wurde. Ist dies nicht der Fall, beginnt der Versicherungsschutz 72 Stunden nach Abschluss der Versicherung.**
- Bei den Versicherungen für **mehrere Reisen mit jährlicher Modalität**: Die Stornierungskostengarantie tritt 72 Stunden nach Abschluss der Versicherung oder der Reise in Kraft, je nachdem, welche Situation später eintritt. **Stornierungen sind nicht versichert, wenn die Ursache der Stornierung vor dem Abschluss der Versicherung oder vor dem Abschluss der Reise, die Gegenstand der Stornierung ist, liegt.**

- Die übrigen Garantien der Police gelten nur, wenn die Versicherung vor Beginn der versicherten Reise abgeschlossen wurde und **nur, solange der VERSICHERTE sich auf der Reise außerhalb seines Hauptwohnsitzes befindet**, und die Versorgungsgarantie nur bei einem Aufenthalt **in einer. größeren Entfernung als der unter „Kilometer-Freibetrag“ angegebenen. In jedem Fall beschränkt sich die Deckung des Vertrages bei VERSICHERTEN, die nicht in Spanien ansässig sind, auf Reisen mit einem anderen Zielort als ihr Wohnsitzland und tritt mit dessen Verlassen in Kraft.**

**Voraussetzung für das Inkrafttreten ist jedoch die Zahlung der entsprechenden Prämie.**

Wenn der VERSICHERTE während einer Reise von geplanter Dauer aufgrund eines Unfalls oder einer unvorhergesehenen Krankheit nicht in der Lage ist, am vorgesehenen Datum zurückzukehren, und die Reise während der Rekonvaleszenz abgebrochen wird, verlängert der VERSICHERER die Deckung der Police, bis der VERSICHERTE gesundheitlich in der Lage ist, nach Hause zurückzukehren. Diese Klausel tritt nicht in Kraft, wenn der VERSICHERTE aus freien Stücken beschließt, die Reise zu verlängern, sobald das medizinische Team des VERSICHERERS feststellt, dass er/sie in der Lage ist, nach Hause zurückzukehren.

Wird die Versicherungsdauer nach Antritt der Reise verlängert, müssen die Daten zwischen den versicherten Zeiträumen aufeinanderfolgen, wobei keine unversicherten Tage zwischen den beiden Zeiträumen liegen dürfen.

In den Fällen, in denen die Versicherungsdauer nach Vertragsabschluss verlängert wurde und der VERSICHERTE von einem innerhalb der ursprünglichen Vertragsdauer gemeldeten Schadensfall betroffen ist, hat die Verlängerung der Versicherungszeiten keine Auswirkungen auf diese Schadensfälle, und alle diesbezüglichen Verpflichtungen des VERSICHERERS enden mit Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer. Auch Schäden, die vor der Verlängerung der Versicherungsdauer eingetreten sind und dem VERSICHERER nicht innerhalb der ursprünglichen Vertragslaufzeit gemeldet wurden, sind nicht gedeckt.

Wurde die Versicherung nach Antritt der Reise abgeschlossen, gilt eine **Karenzzeit von 72 Stunden** ab dem Datum des Versicherungsabschlusses und die Deckung für den Diebstahl des versicherten Gepäcks erlischt.

## 2. Territoriale gültigkeit

Die Versicherung gilt innerhalb des in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Gebiets. Dabei gilt grundsätzlich:

**LOKALER Geltungsbereich: Bereich, der den Ursprung und das Ziel der versicherten Reise innerhalb desselben Landes hat.**

**KONTINENTALER Geltungsbereich: Bereich, der den Ursprung und das Ziel der versicherten Reise innerhalb desselben geographischen Kontinents hat.**

**Bei Reisen mit Ursprung in Europa wird auch der kontinentale Geltungsbereich berücksichtigt, wenn das Reiseziel eines der an das Mittelmeer angrenzenden Länder (Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina, Syrien, Tunesien, Türkei und Jordanien) ist, sofern dies in den Besonderen Bedingungen der Police festgelegt ist**



**WELTWEITER Geltungsbereich: Bereich, der den Ursprung und das Ziel der versicherten Reise in unterschiedlichen geographischen Kontinenten hat.**

**Beim PANNENDIENST und NULL SELBSTBEHALT wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich ihr territorialer Geltungsbereich auf Schadensfälle in Spanien beschränkt, sofern nicht anders in den Besonderen Bedingungen der Police angegeben.**

### 3. Zeitliche Gültigkeit

Bei den Versicherungen mit **vorübergehender Modalität** wird ihre Gültigkeit durch die in den Besonderen Bedingungen festgelegte Dauer bestimmt, ausgedrückt in der Anzahl der aufeinander folgenden Tage und bis zu einem Maximum von 365 Tagen.

**Hat der VERSICHERTE jedoch seinen Hauptwohnsitz außerhalb Spaniens, darf die Dauer der versicherten Reise auf keinen Fall 120 aufeinander folgende Tage überschreiten.**

Bei Versicherungen **für mehrere Reisen mit jährlicher Modalität** gilt der Versicherungsschutz für ein Jahr zu den in den Besonderen Bestimmungen angegebenen Terminen. **Reisen, die länger als die in den Besonderen Bedingungen der Police angegebene Dauer dauern, sind jedoch nicht gedeckt.**

Bei Versicherungen für mehrere Reisen mit jährlicher Modalität und stillschweigender Verlängerung gilt die Versicherung, sofern der VERSICHERER dem VERSICHERUNGSNEHMER nicht zwei Monate vor Auslaufen der Gültigkeit beweiskräftig seinen Wunsch mitgeteilt hat, den Vertrag zu kündigen, jeweils als um ein weiteres Jahr verlängert. Für den VERSICHERUNGSNEHMER reduziert sich diese Kündigungsfrist gegenüber dem VERSICHERER auf einen Monat.

### 4. Reisen in gefahrenzonen / kriegsgebiete

Forderungen für Personen- oder Sachschäden, die in Gebieten entstanden sind, für die das spanische Außenministerium bei Einreise des VERSICHERTEN eine Reisewarnung ausgegeben hatte (z. B. wegen Terroranschlägen oder Naturkatastrophen) **sind von der Deckung ausgenommen.**

Wenn dieser Rat ausgegeben wurde, als sich der VERSICHERTE am Ziel befand, **verlängert sich der Versicherungsschutz um 14 Tage** nach Ausgabe der Reisewarnung. Der VERSICHERER muss in diesem Zeitraum informiert werden und der VERSICHERTE muss entscheiden, ob er diese Gegend verlässt oder sich mit der Ausstellung eines Zusatzes zu seiner Police einverstanden erklärt, in der neue Deckungsbedingungen bzw. Prämien nach Ermessen des VERSICHERERS festgelegt werden können.

### 5. Internationale sanktionen und embargos

Der Versicherungsschutz, die Zahlung von Entschädigungen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist nur dann gewährleistet, wenn sie nicht im Widerspruch zu wirtschaftlichen, kommerziellen oder finanziellen Sanktionen oder Embargos stehen, die von der Europäischen Union oder Spanien verhängt wurden und unmittelbar für die Vertragsparteien gelten.

Dies gilt auch für wirtschaftliche, handelspolitische und finanzielle Sanktionen oder Embargos, die von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt wurden, soweit sie nicht den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Spaniens widersprechen.

### 6. Prämienzahlung

Der VERSICHERUNGSNEHMER ist bei Abschluss des Vertrages zur Zahlung der Prämie verpflichtet. Die Folgeprämien sind an den entsprechenden Fälligkeitsterminen zu zahlen.

Zur Festlegung des Preises der Versicherung hat der Versicherer bereits berücksichtigt, dass das Risiko für einige der Deckungen nicht zum Tragen gekommen ist, wie z. B. die Reiseschutzdeckung, falls die Reise storniert bzw. gekündigt wird. Bei Versicherungen mit jährlicher Laufzeit hat der Versicherer zur Festlegung des Preises der Versicherung ebenfalls bereits berücksichtigt, dass es bei manchen Zeiträumen im Laufe des Jahres Einschränkungen geben kann, die das Reisen oder die Nutzung von Aufenthalten unmöglich machen. Aus diesen Gründen gilt die Versicherungspolice als Ganzes, für die eine Einmalprämie bei Abschluss zu zahlen ist, wobei abgesehen von den ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ansprüchen ab dem Datum, an dem das erste der in den Bedingungen vorgesehene Risiko in Kraft tritt, auch dann kein Anspruch auf Rückzahlung besteht, wenn eine oder mehrere Reisen aus jedwedem Grunde nicht stattfinden. Falls eine Rückzahlung zu leisten wäre, weil das Risiko für keine der Deckungen zum Tragen gekommen ist, ist der Makler berechtigt, 10 € als Bearbeitungsgebühr abzuziehen.

Bei Nichtzahlung der ersten Prämie durch den VERSICHERUNGSNEHMER oder nicht fristgerechter Zahlung der einzigen Prämie tritt der Versicherungsschutz nicht in Kraft und der VERSICHERER kann den Vertrag kündigen oder die Zahlung der vereinbarten Prämie verlangen.

Die Nichtzahlung der aufeinander folgenden Annuitäten führt nach Ablauf eines Monats nach ihrer Fälligkeit zur **Aussetzung des Versicherungsschutzes** der Police. Verlangt der VERSICHERER nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Prämie eine Zahlung, so gilt **der Vertrag als gekündigt**.

**Wenn der Vertrag im Sinne der o. g. Absätze aufgelöst oder gekündigt wurde, wird die Deckung 24 Stunden nach Zahlung der Prämie durch den VERSICHERUNGSNEHMER erneut gültig.**

## 7. Vertragsgrundlagen

1. Diese Police wurde auf der Grundlage der vom VERSICHERUNGSNEHMER und/oder VERSICHERTEN gemachten Erklärungen abgeschlossen, die der Annahme des Risikos von Seiten des VERSICHERERS und der Berechnung der entsprechenden Prämie zugrunde lagen.

2. Der VERSICHERUNGSNEHMER oder der VERSICHERTE müssen während der Gültigkeit des Vertrags innerhalb von 5 Tagen nach Kenntnisnahme von der Änderung oder Veränderung der Faktoren und der Umstände mitteilen, die das vom Versicherer akzeptierte Risiko erhöhen und die, wenn sie dem VERSICHERER bei Aufsetzen des Vertrages bekannt gewesen wären, zu einem Nichtabschluss bzw. einem Abschluss zu ungünstigeren Bedingungen geführt hätten.

**3. Der VERSICHERER kann innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme eines Vorbehalts oder einer Ungenauigkeit in der Erklärung des VERSICHERUNGSNEHMERS und/oder VERSICHERTEN im Zusammenhang mit dem wirklichen Ausmaß des Risikos oder der Kenntnisnahme von der Risikoerhöhung zwischen einer Änderung des Vertrags und dessen Kündigung wählen, ohne dass der VERSICHERUNGSNEHMER Schadensersatz vom VERSICHERER verlangen kann.**

Für den Fall, dass der VERSICHERER dem VERSICHERUNGSNEHMER die Erklärung nicht vorlegt oder diese nicht ausgefüllt ist, vereinbaren beide Parteien, **die Auferlegung von Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in dem Ort, an dem sich die Einrichtung befindet, in dessen Provinz oder in den Nachbarprovinzen, die bei Abschluss der Police nicht in Kraft war, als Erhöhung des Risikos**, die dem VERSICHERER im Sinne von Art. 12 des Versicherungsvertragsgesetzes 50/1980 vom 8. Oktober mitgeteilt werden muss, anzusehen.

4. Weicht der Inhalt der Police vom Versicherungsangebot oder von den vereinbarten Klauseln ab, kann der VERSICHERUNGSNEHMER vom VERSICHERER **innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Police** verlangen, die erkannten Abweichungen zu beheben. Nach Ablauf dieser Frist ohne Reklamation gelten die Bestimmungen der Police.

## 8. Schadensfälle. Zahlung von entschädigungen und rückerstattungen

- a) Der VERSICHERER übernimmt die Deckung der garantierten Risiken **innerhalb der festgelegten Grenzen und bis zu dem für den jeweiligen Fall vereinbarten Höchstbetrag**. Ereignisse, die die gleiche Ursache haben und gleichzeitig eingetreten sind, gelten als ein einziger Schadensfall.
- b) Garantien, die die Zahlung von Schadenersatz und Erstattung beinhalten, muss der VERSICHERER am Ende der Untersuchungen und Begutachtungen, die zur Feststellung des Schadensfalls erforderlich sind, eine Entschädigung zu zahlen. **Auf jeden Fall hat der VERSICHERER innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt der Schadensmeldung den Mindestbetrag zu zahlen, den er nach den ihm bekannten Umständen schuldet**. Hat der VERSICHERER diese Entschädigung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Schadensfalls aus einem ungerechtfertigten oder ihm zuzurechnenden Grund nicht geleistet, erhöht sich die Entschädigung um 20 Prozent des geltend gemachten und von der Police gedeckten Betrages.
- c) Der Ersatz für Sachschäden bemisst sich nach dem Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadensfalls, vermindert um den nutzungsbedingten Wertverlust. Bei der Reiserücktritts-/ Stornierungsversicherung richtet sich der Wert nach dem Wert der Stornierung an dem Tag, an dem die Ursache für die Stornierung der Reise eintritt.
- d) Werden sich die Parteien über den Betrag und die Form der Entschädigung einig, so hat der VERSICHERER den vereinbarten Betrag **innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Datum der gütlichen Einigung der Parteien** zu zahlen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 38 des Versicherungsvertragsgesetzes.
- e) Um die Zahlung der Entschädigung zu erhalten, müssen der VERSICHERTE oder die BEGÜNSTIGTEN die Dokumente vorlegen, die die Umstände und Folgen des Schadensfalls begründen.

## 9. Krankenversicherung

- a) Sobald ein Ereignis eintritt, das zu den von der Police abgedeckten Leistungen führen kann, **muss der VERSICHERTE sich unbedingt an den vom VERSICHERER eingerichteten telefonischen Notdienst wenden** und dabei seinen Namen, seine Versicherungsnummer, seinen Standort und seine Telefonnummer sowie eine Beschreibung seines Problems angeben.
- Wird ein Krankenhausaufenthalt nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Einlieferung gemeldet, sind alle Kosten, die nicht ordnungsgemäß begründet sind oder die nach diesem Zeitraum bis zur Meldung des Ereignisses durch den Versicherten hätten vermieden werden können, von der in dieser Police vorgesehenen Deckung ausgeschlossen.
- b) **Der VERSICHERER ist nicht verantwortlich für Verzögerungen und Nichteinhaltungen aufgrund von höherer Gewalt oder besonderer administrativer oder politischer Merkmale eines bestimmten Landes**. Ist eine direkte Intervention des VERSICHERERS nicht möglich, so wird dem VERSICHERTEN bei seiner Rückkehr nach Spanien oder, falls erforderlich, soweit er sich in einem Land befindet, in dem der vorgenannte Umstand nicht zutrifft, die entstandenen und garantierten Kosten unter Vorlage der entsprechenden Originalbelege erstattet.
- c) Wenn sich der VERSICHERTE an Bord eines Land-, See- oder Luftfahrzeugs befindet, **erbringt der VERSICHERER seine Leistungen, sobald sich der VERSICHERTE an Land befindet**.
- d) **Medizinische Leistungen und Krankentransporte müssen nach vorheriger Absprache mit dem behandelnden Arzt des VERSICHERTEN aus dem Ärzteteam des VERSICHERERS erbracht bzw. durchgeführt werden. Die Police deckt, außer im Falle eines nachweislichen Notfalls oder höherer Gewalt, keine medizinischen oder Transportleistungen ab, die der VERSICHERTE einseitig anfordert und persönlich ohne die Genehmigung oder Kenntnis des VERSICHERERS entscheidet**.
- e) Hat der VERSICHERTE bei Inanspruchnahme der Transport- oder Rückführungsgarantie Anspruch auf eine Rückerstattung für den nicht genutzten Teil des Tickets, **so fällt diese Rückerstattung an den VERSICHERER**. Ebenso übernimmt der VERSICHERER bei den Reisekosten der Versicherten nur die notwendigen Nebenkosten, die über die ursprünglich vom VERSICHERTEN vorgesehenen Kosten hinausgehen.

f) Die in den Garantien dieser Police vorgesehenen Leistungen gelten subsidiär zu den anderen Leistungen, auf die der VERSICHERTE Anspruch hat, und der VERSICHERTE ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Kosten von den zahlungspflichtigen Stellen erstatten zu lassen und so den VERSICHERER für seine Vorschüsse zu entschädigen.

## 10. Pflichten des versicherten

a) Sobald der Schadensfall eintritt, müssen der VERSICHERUNGSNEHMER oder der VERSICHERTE alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um die Folgen einzudämmen. Jede Verzögerung bei der Meldung des Ereignisses, die zu einer ungerechtfertigten Erhöhung der Kosten führt, wird von den Garantien dieser Police nicht gedeckt.

b) Der VERSICHERUNGSNEHMER oder der VERSICHERTE müssen dem VERSICHERER das Eintreten des Schadensfalls **innerhalb von spätestens sieben Tagen nach dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme** melden.

c) Der VERSICHERTE muss alle Nachweise erbringen, die vernünftigerweise über die Umstände und Folgen des Schadens verlangt werden, um die durch die Police garantierten Leistungen zu erbringen.

d) Der VERSICHERTE muss unverzüglich die Überprüfung der Beschädigung oder des Verschwindens des Gepäcks durch zuständige Personen oder Behörden beantragen und sicherstellen, dass ihre Umstände und Bedeutung in dem Dokument enthalten sind, das dem VERSICHERER zugestellt wird.

**e) Der VERSICHERTE sowie seine Angehörigen und BEGÜNSTIGTEN in Bezug auf die Garantien dieser Richtlinie entbinden die Ärzte, die sie als Folge des Auftretens eines Schadens begleitet haben, vom Berufsgeheimnis, damit sie dem VERSICHERER medizinische Informationen sowie über den medizinischen Hintergrund im Zusammenhang mit dem Fall zur korrekten Bewertung des Schadens zur Verfügung stellen können. Der VERSICHERER darf die erhaltenen Informationen zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck verwenden.**

f) Falls der VERSICHERER eine Zahlung an Dritte garantiert hat und nachträglich festgestellt wird, dass es sich um Ausgaben handelte, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind, muss der VERSICHERTE dem VERSICHERER diese innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen nach Aufforderung durch den VERSICHERER erstatten.

g) Ein Diebstahl muss unverzüglich vom VERSICHERTEN bei örtlichen Polizei oder Behörde gemeldet werden, und die Anzeige ist dem VERSICHERER nachzuweisen. Werden die Gegenstände vor der Entschädigung wieder zurückerlangt, muss der VERSICHERTE sie in Besitz nehmen und der VERSICHERER ist nur zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

h) Der VERSICHERTE muss die Agentur, bei der die von der Versicherung abgedeckte Leistung abgeschlossen wurde, zum Zeitpunkt des Eintritts einer der Ursachen, die zur Erstattung der Reiserücktrittskosten führen können, benachrichtigen. Verspätete Benachrichtigungen der Agentur, die eine ungerechtfertigte Erhöhung der Stornogebühren zur Folge haben, sind von dieser Versicherung nicht gedeckt. Die Stornierungsgarantie deckt nur die bis zum Eintritt des Ereignisses entstandenen Kosten ab.

i) Im Falle einer Stornierung oder Annullierung der Reise muss der VERSICHERTE die Dokumente, die dies bestätigen, sowie die Rechnungen oder Kostennachweise vorlegen.

j) Im Falle von Ansprüchen wegen Verspätung hat der VERSICHERTE Unterlagen beizufügen, die den Eintritt des Schadens und die entstandenen Kosten belegen.

k) Im Falle eines Haftpflichtschadens dürfen der VERSICHERUNGSNEHMER und der VERSICHERTE keinen Anspruch ohne ausdrückliche Genehmigung des VERSICHERERS annehmen, verhandeln oder ablehnen.

l) Bei einem Schadensfall im Rahmen der Insolvenzgarantie von Anbietern müssen sich der VERSICHERUNGSNEHMER, die Agentur und/oder der VERSICHERTE zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme des die Forderung begründenden Ereignisses an den VERSICHERER wenden.

m) Bei einem Schadensfall im Rahmen der Garantie für Höhere Gewalt müssen sich der VERSICHERUNGSNEHMER, die Agentur und/oder der VERSICHERTE zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme des den Anspruch begründenden Ereignisses an den VERSICHERER wenden.

**In jedem Fall behält sich der VERSICHERER das Recht vor, den VERSICHERTEN aufzufordern, angemessene Dokumente oder Nachweise vorzulegen, um die Zahlung für die gewünschte Dienstleistung zu leisten.**

**Wenn der VERSICHERTE in bösem Glauben falsche Angaben macht, die Höhe des Schadens überhöht, beabsichtigt, vor dem Vorfall vorhandene Objekte zu zerstören oder verschwinden zu lassen, die versicherten Objekte ganz oder teilweise zu verbergen oder zu entwenden, unrichtige oder manipulierte Dokumente als Rechtfertigung verwendet oder betrügerische Mittel einsetzt, verliert dieser jeglichen Anspruch auf Entschädigung für den Schadensfall.**

## 11. Gehäufte beträge – höchstgrenzen der entschädigung nach der vorliegenden police

Nachfolgend werden die in dieser Police festgelegten maximalen entschädigungsfähigen Kapitalien **pro Schadensfall** aufgeführt, falls es sich um einen Schadensfall handelt, der mehrere Versicherte betrifft und diese Garantie in den **Besonderen Bedingungen der Police** als abgeschlossen erscheint:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1.1.83. Vorzeitige Rückkehr wegen Erklärung von Alarmzustand oder Grenzschießung am Reiseziel aufgrund von COVID-19, 1.1.84. Vorzeitige Rückkehr wegen Grenzschießung im Zielland aufgrund von COVID-19, 3.1.4.11) Schließung von Grenzen im Ziel- oder Durchreiseland aufgrund von COVID-19, sofern die Änderung der Auflagen nach dem Datum des Versicherungsabschlusses eingetreten ist, 3.10. Unterbrechung der Reise aufgrund von Grenzschießung wegen COVID-19, 3.11. Reiseunterbrechung wegen Ausrufung des Alarmzustands oder Grenzschießung am Reiseziel wegen COVID-19 und 4.24. Entstandene Kosten für den Verlust von gebuchten Leistungen aufgrund der Grenzschießung am Reiseziel wegen COVID-19 ..... | 200.000€   |
| 3.1.4.5. Offizielle Erklärung zum Katastrophengebiet.....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 100.000€   |
| 3.1.5.13. Eigene Entscheidung des VERSICHERTEN .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 200.000€   |
| 7. Anbieterinsolvenz .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 200.000€   |
| 8.1. Höhere Gewalt .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 200.000€   |
| 5. Unfälle auf der Reise/Unfall des Transportmittels .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1.500.000€ |
| 10.1 Ausgleichsanspruch .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 60.000€    |

Falls die von allen VERSICHERTEN geltend gemachte Summe diesen gehäuften Höchstbetrag übersteigt, erfolgt die Zahlung der Schadensfälle unter Berücksichtigung des Betrags der vom VERSICHERTEN vorgelegten Stornogebührenrechnung und unter Anwendung einer Proportionalregel zwischen der Höhe des gemeldeten Schadens und dem gehäuften Höchstbetrag nach der vorliegenden Police. Für alle Zwecke im Zusammenhang mit Häufungen gilt als Police jenes Dokument, das mit derselben Referenznummer versehen ist, und als Versicherter jeder, der über eine Versicherungsbescheinigung mit derselben Policen-Referenznummer verfügt.

**Für alle Garantien der Police, die nach der vorliegenden Police eine maximale Häufung festgelegt haben, wird eine maximale Frist von 7 Tagen ab Eintritt des Schadensfalls für seine Meldung durch den VERSICHERTEN oder seine RECHTSINHABER an den VERSICHERER festgelegt.**

**Werden nach diesem Zeitpunkt weitere Schadensfälle gemeldet, erfolgt die Zahlung, sofern der Höchstbetrag der angegebenen Häufung nicht überschritten wird.**



## 12. Rechtseintritt

Mit Ausnahme der Unfallgarantie wird der VERSICHERER bis zur Höhe der Summen, die in Anwendung der durch die Police garantierten Leistungen ausgezahlt werden, automatisch auf die Rechte und Handlungen, die den VERSICHERTEN oder ihren Erben zustehen, sowie auf andere BEGÜNSTIGTE gegenüber Dritten, physisch oder rechtlich, bis zur Höhe der Summe der erbrachten Leistungen oder vergüteten Ansprüche, übertragen.

Insbesondere kann der VERSICHERER dieses Recht gegen Land-, Wasser-, See- oder Luftverkehrsunternehmen im Hinblick auf die vollständige oder teilweise Erstattung der Kosten für nicht vom VERSICHERTEN genutzte Tickets ausüben.

## 13. Vertragskündigung oder rücktrittsrecht

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 22/2007 vom 11. Juli über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher verfügt der Versicherte über eine Frist von 14 Tagen ab Abschluss der Police, um den Vertrag zu widerrufen. Die vorgenannten Bedingungen gelten jedoch nicht für Reiseversicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat oder für Versicherungsverträge, deren Wirkungen vor Ablauf der 14-Tage-Frist enden.

Um vom Vertrag zurücktreten zu können, muss der Versicherte den Versicherer innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages auf folgende Weise informieren:

- Per Post: Servisegur XXI Consultores, S.L.U. Calle Irún nº 7, 1., PLZ 28008 Madrid
- Per E-Mail: [complaints@servisegur.com](mailto:complaints@servisegur.com)

## 14. Beschwerden und reklamationen bezüglich der schadensregulierung durch den versicherer

### Interne Instanzen

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung ECO/734/2004 verfügt die VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT über einen KUNDENSERVICE, an den Sie sich zunächst wenden müssen, mit folgenden Daten:

- Per Post: Servisegur XXI Consultores, S.L.U. Calle Irún nº 7, 1., PLZ 28008 Madrid
- Per E-Mail: [complaints@servisegur.com](mailto:complaints@servisegur.com)

Ihre Beschwerde oder Reklamation wird unverzüglich schriftlich bestätigt.

Die Entscheidung über Ihre Beschwerde oder Reklamation wird Ihnen innerhalb von 2 (zwei) Monaten nach Eingang der Beschwerde oder Reklamation schriftlich mitgeteilt.

### Externe Instanzen

Sollten Sie mit der endgültigen Antwort nicht zufrieden sein oder innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Beschwerde keine endgültige Antwort erhalten haben, können Sie Ihre Beschwerde oder Reklamation an die spanische Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds richten. Deren Kontaktdaten lauten wie folgt:

#### Dirección General de Seguros y Fondos de Pensiones

Paseo de la Castellana, 44.

**28010 Madrid**

**Spanien**

**Tel.: 952 24 99 82**

Website: <https://www.sededsfp.gob.es/es/Paginas/Procedimiento.aspx?pr=14>

Policen Nummer: ESB243-I25-01A1  
UMR - B1812WHLXXXX64823

Allgemeine Bedingungen: Einschluss von Assistance  
und Stornierung Basic  
Datum des Inkrafttretens: 20/01/2025 – 31/12/2025

Sie können gemäß Artikel 24 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Klage vor dem Amtsgericht Ihres Wohnsitzes erheben.

## 15. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren bei der Schadensversicherung und in fünf Jahren bei der Personenversicherung.

# Gedekte garantien

**Die Garantien, die abgeschlossen werden können, sind die in den folgenden Artikeln dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführt. Die tatsächlich vom VERSICHERUNGSNEHMER vertraglich vereinbarten Garantien sind die jeweils in den Besonderen Bedingungen der Police genannten.**

## 1) GARANTIE FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG

### 1.1. VON PERSONEN

#### 1.1.1 MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Der VERSICHERER trägt die Kosten, die der Einsatz der vom VERSICHERTEN während der Reise geforderten Fachkräfte und Gesundheitseinrichtungen infolge einer während der Reise eingetretenen Krankheit oder eines Unfalls erfordert.

**Die sich aus dieser Deckung ergebenden Verpflichtungen des VERSICHERTEN enden mit dem Zeitpunkt, in dem der VERSICHERTE an seinen Hauptwohnsitz zurückgekehrt ist oder in ein vorgeschriebenes Gesundheitszentrum oder ein Gesundheitszentrum an dem Ort seines Hauptwohnsitzes aufgenommen wurde.**

Unter anderem folgende Leistungen sind ausdrücklich enthalten:

- a) Betreuung durch Notfallteams und Fachärzte.
- b) Ergänzende medizinische Untersuchungen.
- c) Krankenhausaufenthalte, Behandlungen und chirurgische Eingriffe.
- d) Pharmazeutische Ausgaben während des Krankenhausaufenthaltes oder Erstattung ihrer Kosten für Verletzungen oder Krankheiten, die keinen Krankenhausaufenthalt erfordern.
- e) Versorgung von dringenden Zahnproblemen im Sinne von Problemen, die aufgrund von Infektion, Schmerz oder Trauma einer Notfallbehandlung bedürfen.

**Bei einem lebenswichtigen Notfall als Folge einer unvorhersehbaren Komplikation einer chronischen, bereits bestehenden oder angeborenen Krankheit haftet der VERSICHERER nur für die Kosten der ersten dringend durchgeführten medizinischen Versorgung innerhalb der ersten 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in das Krankenhaus.**

Sofern in den Besonderen Bedingungen der Police keine andere Grenze angegeben ist, **sind die Zahnarztkosten auf 120 € begrenzt.**

#### 1.1.10. RÜCKFÜHRUNG ODER KRANKENTRANSPORT VON VERLETZTEN ODER KRANKEN

Im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit des VERSICHERTEN, die die Fortsetzung der Reise nach den Kriterien eines medizinischen Fachmanns verhindert, übernimmt der VERSICHERER:

- a) Die Kosten für den Transport bis zur nächsten Klinik oder zum nächsten Krankenhaus.
- b) Die Kontrolle durch das Ärzteteam, in Verbindung mit dem behandelnden Arzt des verletzten oder kranken VERSICHERTEN, um die geeigneten Maßnahmen für die bestmögliche Behandlung und die geeignetsten Mittel für ihre eventuelle Verlegung in ein anderes, besser geeignetes Krankenhaus oder in sein Zuhause festzulegen.
- c) Die Kosten für die Beförderung des Verletzten oder Kranken mit dem am besten geeigneten Transportmittel zum vorgeschriebenen Krankenhaus oder seinem Hauptwohnsitz.

**Die jeweils verwendeten Transportmittel werden vom Ärzteteam des VERSICHERERS entsprechend der Dringlichkeit und Schwere des Falles festgelegt.**

**Bei der Wahl des Transportmittels und des Krankenhauses, in das der VERSICHERTE aufgenommen werden muss, werden ausschließlich die medizinischen Anforderungen berücksichtigt.**

**Weigert sich der VERSICHERTE, zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen des medizinischen Dienst des VERSICHERERS überwiesen zu werden, werden alle Garantien und Kosten, die sich aus dieser Entscheidung ergeben, automatisch ausgesetzt.**

**Wenn der VERSICHERTE die für die Koordinierung des vom VERSICHERER vorgeschlagenen Transfers erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt, zu denen u. a. das ärztliche Gutachten und die Kopie des Personalausweises gehören, oder wenn er auf keine der Kontaktmöglichkeiten antwortet, oder wenn ein anderer, dem Versicherten zuzurechnender Umstand die angemessene Organisation des Transfers verhindert, werden alle in der Police vorgesehenen Garantien automatisch ausgesetzt. Diese Wirkung tritt 24 Stunden nach der Anfrage oder der Kontaktaufnahme mit dem Kunden ein, unabhängig von der Art der Kommunikation, sei es per Telefon, E-Mail oder auf anderem Wege.**

Der VERSICHERER tritt für die Rechte des VERSICHERTEN bezüglich der Tickets und aller ursprünglich vorgesehenen Rückreisekosten ein.

#### 1.1.11. RÜCKFÜHRUNG ODER TRANSPORT EINER BEGLEITPERSON

Wenn in Anwendung der Garantie „RÜCKFÜHRUNG ODER KRANKENTRANSPORT VON VERLETZTEN ODER KRANKEN“ aufgrund von Krankheit oder Unfall einer der VERSICHERTEN zurückgeführt oder verlegt wurde, übernimmt der VERSICHERER den Transport der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Anzahl von Begleitern, damit der VERSICHERTE an den Ort des Hauptwohnsitzes des VERSICHERTEN oder an den Ort des Krankenhauses begleiten werden kann. Minderjährige oder Angehörige werden gegebenenfalls ebenfalls zurückgeführt.

Der VERSICHERER tritt für die Rechte des VERSICHERTEN bezüglich der Tickets und aller ursprünglich vorgesehenen Rückreisekosten ein.

#### 1.1.13. RÜCKFÜHRUNG ODER TRANSPORT DER VERSTORBENEN VERSICHERTEN

Im Falle des Todes eines VERSICHERTEN organisiert und trägt der VERSICHERER die Kosten für den Transport der Leiche zum Bestattungsort an seinem Hauptwohnsitz sowie die Rückreise eines mitversicherten Begleiters an dessen Wohnsitz. Diese Kosten verstehen sich einschließlich der Kosten für die Aufbereitung nach dem Tod gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

**Die Kosten für Beerdigung und Zeremonie sind nicht inbegriffen.**

Der VERSICHERER übernimmt ferner die Rückkehr der VERSICHERTEN Verwandten des Verstorbenen in seine Heimat, so dass sie die sterblichen Überreste bis zum Bestattungsort an seinem Hauptwohnsitz begleiten können.

Der VERSICHERER wird in die Rechte des VERSICHERTEN für die Tickets und alle ursprünglich vorgesehenen Rückführungskosten an seinen Hauptwohnsitz eingesetzt.

#### 1.1.41. INFORMATIONSDIENST

Wenn der VERSICHERTE Informationen über die zu besuchenden Länder benötigt, wie z. B. Einreiseformalitäten wie Visa und Impfstoffe, wirtschaftliche oder politische Regelungen, Bevölkerung, Sprache, Gesundheitssituation u. a., stellt der VERSICHERTE diese allgemeinen Informationen auf Anfrage an die in dieser Richtlinie angegebene Telefonnummer zur Verfügung.

**Diese Informationen müssen mindestens zwei Werktage vor Reiseantritt angefordert werden.**

## **AUSSCHLÜSSE VON DEN VERSICHERUNGSLEISTUNGEN LEISTUNGEN FÜR PERSONEN**

Nicht unter diese Garantie fallen:

- a) Garantien und Leistungen, die nicht beim **VERSICHERER** beantragt wurden und die nicht von ihm oder mit seiner Zustimmung ausgeführt wurden, außer in Fällen höherer Gewalt oder nachgewiesener materieller Unmöglichkeit.
- b) Schäden, die durch Arglist des **VERSICHERTEN**, des **VERSICHERUNGSNEHMERS**, der **BERECHTIGTEN** oder der Personen, die mit dem **VERSICHERTEN** reisen, verursacht wurden.
- c) Schäden, die im Falle von Kriegen, Demonstrationen und Volksbewegungen, Terrorakten und Sabotage, Streiks, Inhaftierungen durch eine Behörde für eine Straftat, die nicht auf einen Verkehrsunfall zurückzuführen ist, Beschränkungen des freien Verkehrs oder einen anderen Fall höherer Gewalt zurückzuführen sind, es sei denn, der **VERSICHERTE** weist nach, dass er in keinem Zusammenhang mit der Tatsache steht, für die solche Ereignisse geltend gemacht werden.
- d) Die Ausübung jeglicher Sportart, es sei denn, es wurden die Modalitäten „REISE MIT ALTERNATIVTOURISMUS-AKTIVITÄTEN“ oder „REISE MIT SPORTLICHEN AKTIVITÄTEN“ abgeschlossen und diese werden ausdrücklich in den Besonderen Bedingungen der Police aufgeführt.
- e) Die medizinischen Kosten im Zuge von Unfällen, die sich während der Durchführung von offiziellen oder privaten Sportwettbewerben sowie bei Training oder Prüfungen, Sportexpeditionen und Wetten ereignen, mit Ausnahme von Volksläufen als Amateure.
- f) Schadensfälle durch Bestrahlung infolge von Kernumwandlung, Zerfall oder Radioaktivität sowie durch biologische oder chemische Mittel.
- g) Bergung in Bergen, Meer oder Wüste, wenn die Durchführung der Operation nicht möglich ist.
- h) Mit Ausnahme der in den Leistungsgarantien dieser Allgemeinen Bedingungen angegebenen Fälle, Krankheiten und chronischen, vorbestehenden oder angeborenen Krankheiten sowie deren Folgen, die der **VERSICHERTE** vor dem Inkrafttreten der Police erlitten hat, **AUSSER** bei den Versicherungspolice der Modalität Anual Multiviaje, bei denen die vor dem Datum des Reiseantritts erlittenen Krankheiten als ausgeschlossen gelten. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Deckung 1.1.66. **MEDIZINISCHE VERSORGUNG BEI BEREITS BESTEHENDER ERKRANKUNG** und 1.1.88. **RÜCKTRANSPORT AUFGRUND EINER BEREITS BESTEHENDEN ERKRANKUNG**.
- i) Krankheiten und Unfälle, die sich bei der Ausübung eines Handwerks ereignen oder die eine intensive körperliche Anstrengung erfordern.
- j) Selbstmord oder Krankheiten und Verletzungen, die sich aus einem Selbstmordversuch oder absichtlich durch den Versicherten zugefügten Schäden verursacht wurden.
- k) Behandlung oder Krankheiten oder Krankheitszustände, die durch die Einnahme oder Verabreichung von Giften (Drogen), Alkohol, Betäubungsmittel oder durch die Verwendung von Medikamenten ohne ärztliche Verschreibung verursacht werden.
- l) Kosten für jede Art von Prothesen und Orthesen aller Art, **AUSSER** denjenigen, die ausdrücklich in der Deckung 1.1.48 enthalten sind. **BEZAHLUNG VON KRÜCKEN**.
- m) Schwangerschaft und Geburt, mit Ausnahme unvorhersehbarer Komplikationen in den ersten 24 Wochen der Schwangerschaft.
- n) Medizinische Kosten im Zuge von regelmäßigen, präventiven oder kinderärztlichen Untersuchungen.
- p) Jede Art von medizinischen oder pharmazeutischen Kosten, die als Folge von Arglist seitens des **VERSICHERTEN** oder aufgrund des Abbruchs der Behandlung entstehen, die die Verschlechterung der Gesundheit vorhersehbar macht.
- q) Der **VERSICHERER** übernimmt keine Arzt- oder Arzneimittelkosten unter 9,00 €.
- r) Medizinische Kosten, die sich aus Reisen ergeben, die unter Verstoß gegen das ärztliche Urteil gebucht oder angetreten wurden.
- s) Wenn der **VERSICHERTE** zum Zwecke der medizinischen Behandlung reist und der Schadensfall damit zusammenhängt.
- t) Unvorsichtigkeit, grobe Fahrlässigkeit und Teilnahme des **VERSICHERTEN** an Wetten, Herausforderungen, Kämpfen oder Straftaten, mit Ausnahme von Handlungen zur legitimen Verteidigung oder in dem Versuch, Personen oder Eigentum zu retten.
- t) Die Nutzung von Kraftfahrzeugen mit weniger als vier Rädern und mehr als 125 ccm Hubraum.
- u) Medizinische Kosten, die sich aus psychischen, geistigen oder Nervenerkrankungen mit oder ohne Krankenhausaufenthalt ergeben, **AUSSER** die ausdrücklich in der Deckung 1.1.3 genannten. **KOSTEN FÜR PSYCHISCHE ODER PSYCHIATRISCHE ERKRANKUNGEN**.



v) Bei Schäden, die während der versicherten Reise eintreten, alle Arten von Arzt- und Arzneimittelkosten, die nach der Rückkehr des **VERSICHERTEN** nach Hause anfallen, **AUSSER** die ausdrücklich in der Deckung 1.1.53. aufgeführten Kosten. **REHABILITIERUNGSKOSTEN**.

w) Die zusätzlichen Kosten, die durch den Transport von Haustieren (Maulkorb, Käfig, Leine usw.) bei Inanspruchnahme der Deckung 1.1.79 entstehen. **AUSGABEN DES VERSICHERTEN FÜR UNTERKUNFT ODER VERSENDUNG EINES CHAUFFEURS AUFGRUND DER STILLLEGUNG DES FAHRZEUGS**.

x) Spezielle Behandlungen, Dialyse, experimentelle Operationen, plastische oder rekonstruktive Chirurgie und solche, die von der westlichen medizinischen Wissenschaft nicht anerkannt werden.

Vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung des **VERSICHERERS** und mittels einer vereinbarten Prämie können die Ausschlüsse e) und i) aufgehoben werden, was in den Besonderen Bedingungen der Police anzugeben ist.

## 2. GEPÄCKGARANTIE

### 2.5. SUCHE, LOKALISIERUNG UND VERSAND VON VERLORENEM GEPÄCK

Für den Fall, dass der **VERSICHERTE** eine Verspätung oder einen Verlust seines Gepäcks erleidet, unterstützt der **VERSICHERER** ihn bei der Suche und Lokalisierung und berät ihn in beim Einreichen der entsprechenden Beschwerde. Wenn das Gepäck ausfindig gemacht wurde, trägt der **VERSICHERER** die Kosten der Zustellung an den **VERSICHERTEN**, sofern dieser dafür nicht persönlich anwesend sein muss.

Die **Ortung** und die **Organisation** des Transports dieser Objekte liegen in der Verantwortung des **VERSICHERTEN**.

### AUSSCHLÜSSE VON DEN GEPÄCKGARANTIE

Nicht unter diese Garantie fallen:

a) Waren und Materialien für den professionellen Gebrauch, **AUSSER**, wenn die Garantie 2.2 abgeschlossen wurde. **MATERIELLE VERLUSTE AN BERUFLICHEM GEPÄCK**.

b) Schmuck im Sinne von Gegenständen aus Gold, Platin, Silber Perlen oder Edelsteinen; Münzen, Banknoten, Reisetickets, Briefmarkensammlungen, Titel jeglicher Art, Ausweispapiere und allgemein alle Dokumente und Werte auf Papier, Bänder und/oder Discs mit Speicher, auf Magnetstreifen aufgezeichnete oder gefilmte Dokumente; Wertgegenstände (im Sinne von Silbergegenständen, Gemälden, Kunstwerken und Kunstsammlungen aller Art sowie Pelze); Prothesen, Hörgeräte, Brillen und Kontaktlinsen; Musikinstrumente; Sportgeräte; Telefongeräte, elektronische und digitale Geräte, EDV-Material aller Art und sein Zubehör, **AUSSER** die ausdrücklich in der Deckung **DIEBSTAHL UND BESCHÄDIGUNG VON GEPÄCKSTÜCKEN** der Garantien 2.1. aufgeführten. **SACHVERLUSTE** und 2.2. **MATERIELLE VERLUSTE AN BERUFLICHEM GEPÄCK**.

c) Sportmaterial, **AUSSER**, wenn die Garantien für die Erweiterung „**SPORTLICHE AKTIVITÄT**“ vereinbart wurden.

d) Diebstahl, verstanden als die Entwendung von persönlichen Gegenständen anderer Menschen, ohne Anwendung von Gewalt oder Einschüchterung gegen Menschen oder Dinge.

e) Schäden durch normale oder natürliche Abnutzung, eigene Mängel und unangemessene oder unzureichende Verpackung, auch wenn sie vom Spediteur verursacht wurden, sowie Schäden durch langsam wirkende Witterungseinflüsse.

f) Verluste, die dadurch entstehen, dass ein Gegenstand, der nicht einem Beförderer anvertraut wurde, einfach verloren geht oder vergessen wird.

g) Raub infolge der Ausübung von wildem Zelten oder Camping mit Wohnwagen, wobei die Wertgegenstände in jeder Art von Camping völlig ausgeschlossen sind.

h) Raub von Gepäck oder persönlichen Gegenständen aus Fahrzeugen oder Zelten.

i) Schäden, Verluste oder Diebstähle, die dadurch entstehen, dass persönliche Gegenstände und Wertgegenstände an einem öffentlichen Ort oder in einem Raum, der mehreren Personen zur Verfügung steht, unbeaufsichtigt bleiben.

- j) Jeder Gepäckbruch, der nicht auf eine der abgedeckten Ursachen zurückzuführen ist.
- k) Schäden, die direkt oder indirekt durch Kriegshandlungen, zivile oder militärische Unruhen, Volksaufstände, Streiks, Erdbeben und Radioaktivität oder durch höhere Gewalt verursacht werden
- l) Schäden, die vorsätzlich durch den VERSICHERTEN oder grobe Fahrlässigkeit des VERSICHERTEN verursacht wurden und die durch das Verschütten von Flüssigkeiten verursacht wurden, die ins Gepäck gelangen.
- m) Alle Kraftfahrzeuge und deren Zubehör.

### 3) GARANTIE FÜR DIE STORNIERUNG, UNTERBRECHUNG UND ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN DER REISE

#### 3.1. REISERÜCKTRITTSKOSTEN

Der VERSICHERER deckt **bis zu der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Grenze** die Erstattung der Kosten für die Stornierung von Reisen, die auf Kosten des VERSICHERTEN anfallen und ihm unter Anwendung der allgemeinen Verkaufsbedingungen eines der Anbieter der Reise in Rechnung gestellt, **sofern die Reise vor Reiseantritt aus einer der nachfolgend aufgeführten Ursachen storniert wird, die den VERSICHERTEN betreffen, und die nach Abschluss der Versicherung eintreten und ihn daran hindern, zu den vereinbarten Terminen zu reisen.**

Diese Garantie umfasst ordnungsgemäß begründete BEARBEITUNGSKOSTEN, die Stornierungskosten (falls vorhanden) und alle Strafen, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz oder den Reisebedingungen verhängt wurden.

##### 3.1.1 Aus gesundheitlichen Gründen

###### 3.1.1.1) Schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod:

- des VERSICHERTEN, seines Ehepartners oder seiner Vorfahren oder Nachkommen bis zum Grad der Blutsverwandtschaft, Schwägerung oder Verwandtschaft in der Seitenlinie, der in den Besonderen Bedingungen der Police angegeben ist.
- einer Begleitperson des VERSICHERTEN, die in der gleichen Buchung eingetragen und ebenfalls versichert ist.
- seines beruflichen Vertreters, sofern das Amt oder die Verantwortung vom VERSICHERTEN zwingend übernommen werden muss.
- der Person, die während der Reise und/oder des Aufenthalts die Obhut der minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Personen übernommen hat. Für die Gültigkeit dieser Leistung müssen bei Abschluss der Versicherung Vor- und Nachname dieser Person angegeben werden.

Jede Änderung des Gesundheitszustandes des VERSICHERTEN, die, ohne als schwere Krankheit oder Unfall zu gelten, die Ausübung der von der Versicherung gedeckten Aktivität, gemäß Feststellung des ärztlichen Dienstes des VERSICHERTEN, vollständig verhindert, ist ebenfalls Grund zur Annullierung.

Betrifft die Krankheit oder der Unfall eine der vorgenannten Personen, mit Ausnahme des VERSICHERTEN, so gilt sie als schwerwiegend, wenn sie **nach Abschluss der Versicherung**, einen Krankenhausaufenthalt oder Bettruhe beinhaltet und nach Ansicht eines Arztes die kontinuierliche Pflege und Betreuung durch Gesundheitspersonal oder die zu diesem Zweck bestimmten Personen auf ärztliche Verordnung voraussichtlich **innerhalb der 12 Tage vor Beginn der Reise** erfordert.

**Der VERSICHERTER hat den Schadensfall unverzüglich und am selben Tag zu melden.** Der VERSICHERER behält sich das Recht vor, den VERSICHERTEN, seinen Begleiter, beruflichen Stellvertreter oder Beauftragten einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, um zu überprüfen, ob ein Reiseantritt tatsächlich nicht möglich ist. Sollte die Erkrankung keine Krankenhauseinweisung erfordern, hat der VERSICHERTE den Schadensfall **sofort nach Eintreten des Ereignisses, das zur Stornierung der Reise geführt hat**, zu melden.

###### 3.1.1.2) Unerwarteter Anruf zu einer Operation und für die medizinischen Tests vor der Operation, **sofern dieser Umstand die Durchführung der Reise durch den VERSICHERTEN unmöglich macht.**

- des VERSICHERTEN, seines Ehepartners oder seiner Vorfahren oder Nachkommen bis zum Grad der Blutsverwandtschaft, Verschwägerung oder Verwandtschaft in der Seitenlinie, der in den Besonderen Bedingungen der Police angegeben ist.
- der Begleitperson des VERSICHERTEN, die in der gleichen Buchung eingetragen und ebenfalls versichert ist.
- seines beruflichen Vertreters, sofern das Amt oder die Verantwortung vom VERSICHERTEN zwingend übernommen werden muss.
- der Person, die während der Reise und/oder des Aufenthalts die Obhut der minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Personen übernommen hat. Für die Gültigkeit dieser Leistung müssen bei Abschluss der Versicherung Vor- und Nachname dieser Person angegeben werden.

3.1.1.3) Anruf zur Transplantation eines Organs an den VERSICHERTEN, den Begleiter oder die Vorfahren oder Nachkommen bis zu dem in den Besonderen Versicherungsbedingungen angegebenen Grad an Blutsverwandtschaft, Verschwägerung oder Verwandtschaft in der Seitenlinie, **sofern sie bei Abschluss der Reise und der Versicherung bereits auf der Warteliste standen.**

3.1.1.6) Jede Erkrankung eines Kindes unter 48 Monaten, die zwar nicht als schwere Krankheit gilt für die jedoch von einem Arzt empfohlen wurde, nicht zu reisen, und **die innerhalb von zwei Tagen vor Antritt der Reise auftritt.**

Die Kinder unter 48 Monaten müssen im Rahmen dieser Police VERSICHERT sein oder Verwandte ersten Grades des VERSICHERTEN sein.

3.1.1.7) Schwere Komplikationen einer Schwangerschaft oder Fehlgeburt der VERSICHERTEN, die nach Ansicht eines Arztes eine Ruhepause oder einen Krankenhausaufenthalt erfordern. **Ausgeschlossen sind Geburten oder Schwangerschaftskomplikationen ab dem siebten Schwangerschaftsmonat.**

Wenn der VERSICHERTE aus diesem Grund stornieren muss, ist auch die Stornierung seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner minderjährigen Kinder, die in derselben Buchung eingetragen und mitversichert sind, gedeckt.

### **3.1.3 Aus beruflichen Gründen**

3.1.3.1) Verlust des Arbeitsplatzes des VERSICHERTEN aus nicht disziplinarischen Gründen, **sofern bei Abschluss der Versicherung keine mündliche oder schriftliche Kündigung vorlag. Diese Deckung tritt auf keinen Fall bei Auslaufen des Arbeitsvertrages oder freiwilliger Kündigung oder Nicht-Bestehen der Probezeit in Kraft.**

3.1.3.2) Eingliederung des VERSICHERTEN in einen neuen Arbeitsplatz bzw. in ein anderes Unternehmen, sofern es sich um einen Arbeitsvertrag handelt und der Wechsel nach Abschluss der Versicherung erfolgt und dieser Umstand zum Zeitpunkt der Buchung nicht bekannt war. Diese Deckung gilt auch dann, wenn die Eingliederung aus einer Situation der Arbeitslosigkeit erfolgt.

Mehrfachverträge von Zeitarbeitsfirmen zur Ausführung von Arbeiten für andere Unternehmen gelten als Verträge für die Unternehmen, in denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt.

### **3.1.4 Aus außerordentlichen Gründen**

3.1.4.1) Schwere Schäden durch Feuer, Diebstahl, Explosion oder andere Naturereignisse, die den Haupt- oder Zweitwohnsitz des VERSICHERTEN oder die beruflichen Räumlichkeiten, in denen er einen freien Beruf ausübt oder ein Unternehmen leitet, betrifft, und die seine Anwesenheit erforderlich machen.

### **3.1.5 Sonstige Gründe**

3.1.5.1) Diebstahl von Unterlagen, die für die Durchführung der Reise erforderlich sind, an Tagen oder unter Umständen, sodass es vor Reiseantritt unmöglich ist, diese zu verarbeiten oder neu auszustellen, was dazu führt, dass der VERSICHERTE die Reise nicht antreten kann. **Ausgenommen sind Diebstahl, Verlust oder Verlieren.**

3.1.5.5) Panne am Fahrzeug des VERSICHERTEN, die den Beginn oder die Fortsetzung der Reise verhindert, vorausgesetzt, dass dieses Fahrzeug das wichtigste Transportmittel für die Reise ist. **Die Panne muss eine**

**Reparaturzeit von über 8 Stunden oder Kosten über 600 € verursachen, in beiden Fällen nach Richtwert des Herstellers.**

3.1.5.8) Diebstahl, Tod, Krankheit oder schwerer Unfall des Haustiers. **Für die Zwecke dieser Deckung ist es erforderlich, dass das Tier Eigentum des VERSICHERTEN ist, dass es sich bei ihm an seinem Hauptwohnsitz aufhält und registriert ist und durch die ihm zugewiesene Nummer des Kennzeichens, der Tätowierung oder des Mikrochips identifiziert wird.**

Im Zusammenhang mit dieser Police gilt:

- Als Diebstahl des Haustieres gilt die unrechtmäßige Beschlagnahme des Tieres durch Dritte durch Handlungen, die Gewalt gegen Dinge oder Gewalt gegen Menschen beinhalten. **Der VERSICHERTE muss eine Kopie der Anzeige über einen solchen Diebstahl vorlegen, die spätestens 3 Tage vor Reiseantritt datiert sein muss.**

- Als Krankheit oder schwerer Unfall des Haustieres gilt die Veränderung dessen Gesundheit, sofern nach Ansicht eines Tierarztes festgestellt wurde, dass sie nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist und einer ständigen Pflege und Betreuung bedarf. **Diese tierärztliche Verschreibung muss innerhalb von 12 Tagen vor Reiseantritt erfolgen.**

**Diese Deckung gilt nicht für Tiere, die bei Abschluss der Versicherung bereits krank sind, sich in einem fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium befinden oder kürzlich geworfen haben, sowie nicht für Jungtiere, die weniger als 2 Monate alt sind.**

3.1.5.9) Stornierung von **maximal zwei** Begleitpersonen des VERSICHERTEN, die in der gleichen Buchung eingetragen und über dieselbe Police versichert waren, sofern der Stornierungsgrund durch diese Versicherung gedeckt ist und der VERSICHERTE deswegen allein reisen muss. **Minderjährige unter 18 Jahren werden bei der Berechnung der Begleitpersonen nicht berücksichtigt, wenn sie allein reisen oder von einem einzelnen Erwachsenen begleitet werden.**

Entscheidet der VERSICHERTE Begleiter, die Buchung der Reise aufrecht zu halten und alleine zu nutzen, übernimmt der VERSICHERER die Zusatzkosten, die ihm der Reiseanbieter als Zuschlag in Rechnung stellt, bis zu maximal 180 € pro Versicherter.

In diesem Fall werden nur zwei Versicherte abgedeckt, weil ein Begleiter **aus einem versicherten Grund storniert**.

### 3.2. RESEIUNTERBRECHUNG

Der VERSICHERER erstattet dem VERSICHERTEN oder dessen Begünstigten im Todesfall **bis zu der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Grenze** und nach deren dokumentarischer Begründung die Kosten für vor Beginn der Reise abgeschlossene Reiseleistungen, die infolge des vorzeitigen Abbruchs der Reise aus einer der folgenden Ursachen, die während der Reise eingetreten sind, nicht in Anspruch genommen werden konnten:

- a) Unfall oder Krankheit des VERSICHERTEN.
- b) KRANKENHAUSAUFENTHALT eines nicht versicherten Familienmitglieds, nach Beginn der Reise.
- c) Tod des VERSICHERTEN, während der Reise oder eines nicht versicherten Familienmitglieds.
- d) Schwere Schäden durch Feuer, Diebstahl, Explosion oder andere Naturereignisse, die den Haupt- oder Zweitwohnsitz des VERSICHERTEN oder die beruflichen Räumlichkeiten, in denen er einen freien Beruf ausübt oder ein Unternehmen leitet, betrifft, und die seine Anwesenheit erforderlich machen.

Die Entschädigung wird auf der Grundlage der Beträge für die Leistungen zu Land, die nicht vom VERSICHERTEN in Anspruch genommen wurden, ab dem Tag nach dem der vom VERSICHERER organisierten Rückführung oder vorzeitigen Rückreise, sofern der VERSICHERTE die Beträge nicht über den Reiseanbieter erstattet bekommen konnte. Aus den Flugleistungen sind bereits genutzte Leistungen ausgeschlossen. **Wenn der VERSICHERER den VERSICHERTEN vorzeitig nach Hause befördert hat, sind die Rückreisetickets, die den vom VERSICHERER bezahlten oder verwalteten Tickets entsprechen, um die Rückführung wirksam zu machen, ausgeschlossen und gehen an den VERSICHERER über.**

Im Sinne dieser Versicherungsdeckung gelten als Leistungen an Land die Aufenthalte in Hotels oder Appartements, Landausflüge oder andere Landdienstleistungen (Verpflegung im Hotel, Bus, Limousine usw.), die vor der Abreise vereinbart wurden. Wenn ein Kreuzfahrttarif vereinbart wurde, umfasst die Abdeckung der Reiseunterbrechung auch den nicht genutzten Teil der Kreuzfahrt. Die Zählung der verlorenen Reisetage erfolgt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die vom VERSICHERER organisierte vorzeitige Rückkehr oder medizinische Rückführung stattgefunden hat, die zu der Unterbrechung geführt hat, außer im Falle eines Krankenhausaufenthalts des VERSICHERTEN; in diesem Fall erfolgt sie ab dem Tag seiner stationären Einweisung, die zu der vom VERSICHERER organisierten medizinischen Rückführung führte.

Diese Deckung erstreckt sich auch auf eine Begleitperson des VERSICHERTEN während der Reise, **sofern sie ebenfalls in dieser Police versichert ist**, falls sie beschließt, ihre Reise vorzeitig zu beenden, um den VERSICHERTEN bei seiner Rückkehr an seinen Hauptwohnsitz zu begleiten.

### 3.4. TERMINÄNDERUNG STATT STORNIERUNG

Wenn die Reise noch nicht begonnen hat und der VERSICHERTE seine Termine aus einem von der Garantie für die STORNIERUNGSKOSTEN abgedeckten Grund ändern möchte, übernimmt der VERSICHERER die zusätzlichen Kosten, die der Reiseveranstalter für die Änderung der Reisedaten berechnet, **sofern der Betrag dieser Änderung den Betrag für die Stornierung der Reise nicht übersteigt**.

**Nachdem diese Garantie in Anspruch genommen wurde, erlischt die Versicherung.**

### 3.5. VERSCHIEBUNG DES HOTEL-CHECK-IN

Der VERSICHERER erstattet **bis zu der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Grenze** die Kosten für die Übernachtungen, die der VERSICHERTE nicht in Anspruch nehmen konnte, wenn sein Check-in in der für die Reise gebuchten Unterkunft aus einem in der Garantie 3.1. genannten Grund verschoben werden musste. REISERÜCKTRITTSKOSTEN.

**Die Nächte werden ab dem ursprünglichen Startdatum der Reise gezählt.**

## BESONDERE AUSSCHLÜSSE VON DER GARANTIE FÜR REISESTORNIERUNGSKOSTEN, REISEUNTERBRECHUNG UND ÄNDERUNG DER REISEBEDINGUNGEN

Nicht unter diese Garantie fallen:

- a) Schönheitsbehandlung, Heilung, Kontraindikation der Flugreise aufgrund einer Diagnose, die die Verwendung des gebuchten Verkehrsmittels nicht unmöglich macht, das Fehlen oder die Kontraindikation von Impfungen, die Unmöglichkeit, an bestimmten Orten die empfohlene medizinische Vorsorgebehandlung durchzuführen, freiwillige Schwangerschaftsabbruch und Alkoholismus, Drogen- und Betäubungsmittelkonsum, es sei denn, diese wurden von einem Arzt verschrieben und werden in der angezeigten Weise eingenommen.
- b) Psychische, geistige und Nervenkrankheiten oder Depressionen ohne Krankenhausaufenthalt oder die einen Krankenhausaufenthalt von weniger als drei Tagen rechtfertigen.
- c) Chronische, vorbestehende oder angeborene Krankheiten aller Reisenden, die innerhalb von 30 Tagen vor Abschluss des Vertrages akut geworden sind.
- d) Chronische, vorbestehende, angeborene oder degenerative Erkrankungen der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Angehörigen, die nicht versichert sind und nach Abschluss der Versicherung Veränderungen in ihrem Zustand erleiden, die keine ambulante Versorgung in der Notaufnahme eines Krankenhauses oder einer Krankenhausaufnahme erfordern.
- e) Leichtfertigkeit, grobe Fahrlässigkeit, Teilnahme an Wetten, Wettkämpfen, Wettbewerben (außer Amateurvollsläufe), Duellen, Verbrechen, Kämpfen, außer in Fällen legitimer Verteidigung.
- f) Epidemien, Pandemien, medizinische Quarantäne und Verschmutzung sowohl im Herkunfts- und Bestimmungsland der Reise als auch in den Transitländern.
- g) Krieg, ob erklärt oder nicht, Unruhen, Volksbewegungen, Terrorakte, jede Auswirkung einer Radioaktivitätsquelle sowie die bewusste Missachtung offizieller Verbote.
- h) Die Nichtvorlage aus irgendeinem Grund der unerlässlichen Dokumente auf einer Reise, wie Reisepass, Visum, Tickets, Impfpass oder Zertifikat, AUSSER bei Diebstahl von Dokumenten, die für die Durchführung der Reise erforderlich sind, deren Datum oder Umstände es unmöglich machen, sie rechtzeitig zu bearbeiten oder neu auszustellen, wie in der Deckung REISESTORNIERUNGSKOSTEN vorgesehen.
- i) Vorsätzliche Handlungen, Selbstverletzung, Selbstmord oder Selbstmordversuch.

- j) Fälle, die sich direkt oder indirekt aus Tatsachen ergeben, die durch Kernenergie, radioaktive Strahlung, Naturkatastrophen (AUSSER der offiziellen Erklärung der Katastrophenzonen am Wohnort des VERSICHERTEN oder am Bestimmungsort der Reise, die in der Deckung der STORNIERUNGSKOSTEN vorgesehen ist), Kriegshandlungen, Unruhen oder terroristischen Handlungen verursacht sind.
- k) Zusätzliche Kosten oder Gebühren, die sich aus Fehlern oder Auslassungen bei der Buchung von Reisen oder bei der Erlangung von Visa oder Pässen ergeben.
- l) Das reine Nichterscheinen des VERSICHERTEN am vorhergesehenen Datum und Uhrzeit für den Beginn der ersten innerhalb der Reise gebuchten Leistung („No Show“).
- m) Ereignisse oder Umstände, die öffentlich und einschlägig bekannt waren, bevor die Versicherung abgeschlossen oder die Reise gebucht wurde.
- n) Flugangst und/oder Reiseangst.
- o) Streiks.



## KLUASEL ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DURCH DAS VERSICHERUNGSKOMPENSATIONSKONSORTIUMS FÜR SCHÄDEN AUS AUSSERORDENTLICHEN EREIGNISSEN BEI PERSONENVERSICHERUNGEN.

Nach Maßgabe der Bestimmungen der Neufassung der gesetzlichen Satzung der staatlichen Monopolversicherung „Consortio de Compensación de Seguros“ (Staatliche Monopolversicherung zur Katastrophenversicherung), die durch das Königliches Dekret 7/2004 vom 29. Oktober verabschiedet wurde, kann der Versicherungsnehmer einer Versicherung, die einem obligatorischem Aufschlag dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt, die Deckung von außergewöhnlichen Risiken mit jedweder Versicherungsgesellschaft vereinbaren, die gemäß der gültigen Gesetzgebung die geforderten Bedingungen erfüllt.

Bei Schadensfällen, die sich durch außergewöhnliche Ereignisse in Spanien ereignen und dort befindliche Risiken betreffen, sowie im Ausland, sofern der Versicherte seinen festen Wohnsitz in Spanien hat, erfolgt die Schadensersatzzahlung durch das Consortio de Compensación de Seguros (Staatliche Monopolversicherung zur Katastrophenversicherung), sofern der Versicherungsnehmer den entsprechende Zuschlag entrichtet hat, und sich eine der folgende Situationen ergibt:

- a) Die außergewöhnliche Gefahr, die vom „Consortio de Compensación de Seguros“ gedeckt wird, ist nicht durch die abgeschlossene Versicherungspolice der Versicherungsgesellschaft geschützt.
- b) Das außergewöhnliche Risiko ist zwar durch die Versicherungspolice gedeckt, aber die Versicherungsgesellschaft kann ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, weil sie gerichtlich für zahlungsunfähig erklärt wurde oder weil sie einem Zwangsliquidationsverfahren unterworfen ist oder dieses vom Consortio de Compensación de Seguros übernommen wurde.

Das Consortio de Compensación de Seguros (Staatliche Monopolversicherung zur Katastrophenversicherung) richtet seine Handlungsweise nach den Statuten, die gemäß dem Gesetz 50/1980 vom 8. Oktober über den Abschluss von Versicherungsverträgen festgelegt sind, nach den Regulierungen für die Versicherung von außergewöhnlichen Risiken, die durch das Königliche Dekret 300/2004 vom 20. Februar verabschiedet wurden, und nach den ergänzenden Bestimmungen.

### Übersicht über die gesetzlichen Vorschriften:

#### 1. Deckung außergewöhnlicher Ereignisse:

- a) Folgende Naturphänomene: Erdbeben und Seebeben, außerordentliche Überschwemmungen, auch durch Wellenschlag, Vulkanausbrüche, ungewöhnliche Wirbelstürme (einschließlich Starkwinde mit Böen von über 120 km/h und Tornados) sowie Meteoritenschlag.
- b) Gewaltsam herbeigeführte Ereignisse, wie etwa durch Terroranschläge, Rebellionen, Aufstände und Volkserhebungen.
- c) Taten oder Einsätze der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte in Friedenszeiten.

Für Wetterphänomene und Erdbeben, Vulkanausbrüche und Einschläge von Weltraumabfällen wird vom Consortio de Compensación de Seguros (Staatliche Monopolversicherung zur Katastrophenversicherung) mithilfe der von der Staatsagentur für Meteorologie (AEMET – Agencia Estatal de Meteorología), dem Nationalen Institut für Geographie und anderen für die jeweilige Materie zuständigen öffentlichen Organen erstellten Berichte ein Zertifikat ausgestellt. Bei politischen und sozialen Ereignissen sowie bei Schadensfällen durch Maßnahmen und Einsätze der Streitkräfte oder der Polizei in Friedenszeiten kann das Consortio de Compensación de Seguros (Staatliche Monopolversicherung zur Katastrophenversicherung) von den zuständigen Organen der Rechtsprechung und Behörden Informationen zu den Ereignissen heranziehen.

#### 2. Ausgeschlossene Risiken:

- a) Schäden, die laut Versicherungsvertragsgesetz zu keinem Schadensersatzanspruch führen.
- b) Schäden an versicherten Personen, die durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sind, der keine obligatorische Zuzahlung an den Consortio de Compensación de Seguros (Staatliche Monopolversicherung zur Katastrophenversicherung) vorsieht.
- c) Schäden, die durch bewaffnete Konflikte entstehen, selbst wenn ihnen keine Kriegserklärung vorausging.
- d) Schäden aufgrund von Auswirkungen der Kernenergie, unbeschadet der Vorgaben gemäß dem

**Gesetz 12/2011 vom 27. Mai über die Haftpflicht für Schäden durch Kernenergie oder radioaktive Stoffe.**

**e) Schäden durch andere Naturerscheinungen als die in Artikel 1.a) oben angegebenen, insbesondere durch Anstieg des Grundwasserspiegels, Erdbewegungen an Steilhängen, Erdbeben und Setzen des Erdreiches, Steinschlag und ähnliche Phänomene, außer diese sind eindeutig durch die Einwirkung von Regenwasser verursacht, das seinerseits in der Umgebung zu außergewöhnlichen Überschwemmungen geführt hat, und diese Schäden treten zeitgleich mit der besagten Überschwemmung auf.**

**f) Schäden, die aufgrund von Aufruhr bei Versammlungen und Demonstrationen gemäß den Bestimmungen des Organischen Gesetzes 9/1983 vom 15. Juli zur Regulierung des Versammlungsrechts sowie im Verlaufe von ordnungsgemäßen Streiks auftreten, sofern diese nicht gemäß dem oben stehenden Artikel 1.b) als außergewöhnliche Gefahren eingeordnet werden können.**

**g) Vorsätzlich vom Versicherten erzeugte Schäden.**

**h) Schäden, die sich aus Schadensfällen ergeben, die vor Zahlung der ersten Versicherungsprämie eingetreten sind, bzw. wenn gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Versicherung außergewöhnlicher Gefahren die Deckung des „Consortio de Compensación de Seguros“ ausgesetzt wurde oder die Versicherung infolge mangelnder Zahlung der Prämie erloschen ist.**

**i) Schadensfälle, die aufgrund ihres Ausmaßes und Schweregrads von der Nationalregierung als „nationale Katastrophe oder Notlage“ eingestuft werden.**

### **3. Deckungserweiterung**

Die Deckung der außergewöhnlichen Gefahren erstreckt sich auf die versicherten Personen und Summen, die in der Police für die Deckung der gewöhnlichen Gefahren vereinbart wurden.

Bei Lebensversicherungen, die nach den Bestimmungen des Vertrages und nach den Vorschriften über die Privatversicherung eine Deckungsrückstellung bilden, bezieht sich die Deckung des Konsortiums auf das für jeden Versicherten gefährdete Kapital, d. h. auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme und der Deckungsrückstellung, die nach den vorgenannten Vorschriften die Versicherung, die sie ausgestellt hat, gebildet haben muss. Der der oben genannten mathematischen Rückstellung entsprechende Betrag wird von der oben genannten Versicherungsgesellschaft gezahlt.

## **BENACHRICHTIGUNG DES CONSORCIO DE COMPENSACION DE SEGUROS ÜBER SCHÄDEN.**

1. Der Antrag auf Schadensersatz, dessen Deckung durch das Consorcio de Compensación de Seguros übernommen wird, erfolgt über die Benachrichtigung desselben durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten oder den Begünstigten der Police bzw. durch eine Person, die im Namen der zuvor genannten handelt, oder durch die Versicherungsgesellschaft oder die Versicherungsvermittlung, mit deren Hilfe die Versicherung verwaltet wird.

2. Die Benachrichtigung über die Schäden und der Erhalt jeglicher Daten in Bezug auf den Vorgang und den Zustand der Bearbeitung kann folgendermaßen erfolgen:

- Telefonisch durch einen Anruf beim Callcenter des Consorcio de Compensación de Seguros (+34 952 367 042 oder +34 902 222 665).
- Über die Webseite des Consorcio de Compensación de Seguros ([www.consorseguros.es](http://www.consorseguros.es)).

3. Schadensbeurteilung: Die Beurteilung von ersatzfähigen Schäden gemäß der Versicherungsgesetze und dem Inhalt der Versicherungspolice erfolgt über das Consorcio de Compensación de Seguros, ohne dass dies an andere Bewertungen gebunden ist, die gegebenenfalls von der Versicherungsgesellschaft zur Deckung der gewöhnlichen Risiken durchgeführt wurden.

4. Zahlung der Schadensersatzleistung: Das Consorcio de Compensación de Seguros tätigt die Schadensersatzzahlung an die begünstigte Person der Versicherung per Banküberweisung.

## 6) HAFTPFLICHTGARANTIE

### 6.1. PRIVATHAFTPFLICHT

Der VERSICHERER übernimmt **bis zu der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Grenze der Police** die finanziellen Entschädigungen, die, ohne eine strafrechtliche Sanktion oder eine Ergänzung zur zivilrechtlichen Haftung darzustellen, gemäß Artikel 1.902 bis 1.910 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder ähnliche Bestimmungen, die durch ausländische Gesetze vorgesehen sind, als Zivilperson, die für Personen- oder Sachschäden haftet, die Dritten unfreiwillig in ihren Personen, Tieren oder Sachen verursacht wurden, vom VERSICHERTEN verlangt werden können.

**Für den Fall, dass der VERSICHERTE seinen Hauptwohnsitz außerhalb Spaniens hat, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Garantie auf die Haftung des VERSICHERTEN für Ereignisse auf spanischem Territorium beschränkt ist, die während seines Aufenthalts in Spanien eintreten, welcher 120 Tage nicht überschreiten sollte.**

Diese Begrenzung umfasst die Zahlung von Rechtskosten und Auslagen sowie die Errichtung der von den VERSICHERTEN geforderten Rechtsbürgschaften.

**Der VERSICHERUNGSNEHMER der Versicherung, der Rest des VERSICHERTEN durch die gleiche Police und Reise, jeweils deren Verwandte, ihre Partner, Mitarbeiter und jede andere Person, die de facto oder de jure vom VERSICHERUNGSNEHMER oder dem VERSICHERTEN abhängen, gelten, solange sie im Rahmen dieser Abhängigkeit handeln, nicht als Dritte.**

**Im Falle eines Haftpflichtschadens dürfen der VERSICHERUNGSNEHMER, der VERSICHERTE oder seine RECHTSINHABER keinen Anspruch ohne ausdrückliche Genehmigung des VERSICHERERS annehmen, verhandeln oder ablehnen.**

### AUSSCHLÜSSE VON DER HAFTPFLICHTGARANTIE

Nicht unter diese Garantie fallen:

- a) Jede Art von Haftung, die dem VERSICHERTEN für das Führen von Kraftfahrzeugen, Flugzeugen und Booten sowie für den Einsatz von Schusswaffen zukommt.
- b) Zivilrechtliche Haftung aus beruflicher, gewerkschaftlicher, politischer oder Verbandstätigkeit.
- c) Geldbußen oder Sanktionen, die von Gerichten oder Behörden aller Art verhängt werden.
- d) Haftung aus der Ausübung von Profisportarten und folgenden Modalitäten, auch als Amateur: Bergsteigen, Boxen, Bobfahren, Höhlenforschung, Judo, Fallschirmspringen, Drachenfliegen, Paragliding, Polo, Rugby, Schießen, Segeln, Kampfsport und solche, die mit Kraftfahrzeugen betrieben werden.
- e) Schäden an Gegenständen, die dem VERSICHERTEN auf jegliche Art anvertraut sind.
- f) Vermögensschäden oder Schäden, die nicht unmittelbar aus einem Sach- oder Personenschaden des Drittbeklagten resultieren.
- g) Jeder Anspruch auf moralischen Schadenersatz, zur Verteidigung der Ehre, Verunglimpfungen, Verleumdungen oder Beleidigungen.
- h) Die Nutzung von zweirädrigen Kraftfahrzeugen mit mehr als 125 cc Hubraum.

## DATENSCHUTZ – WHITE HORSE INSURANCE IRELAND DAC

White Horse Insurance Ireland dac speichert Ihre persönlichen Daten in Übereinstimmung mit allen geltenden Datenschutzgesetzen. Um Ihre Police bearbeiten zu können sammelt und verwendet White Horse Insurance Ireland dac die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen. Dieser Hinweis gilt für alle Personen, die unter diese Versicherungspolice fallen und deren personenbezogene Daten für die Erbringung von Versicherungs- und damit verbundenen Dienstleistungen verarbeitet werden können.

Personenbezogene Daten können von uns verwendet werden, um Ihren Vertrag zu verwalten, einschließlich der Entscheidung über die Gewährung des Versicherungsschutzes, der Zeichnung und Bearbeitung von Versicherungen und der Bearbeitung von Schadensfällen. Wir können Ihre personenbezogenen Daten auch für andere damit zusammenhängende Angelegenheiten verwenden, wie z. B. Kundendienst, Analyse, Bearbeitung von Beschwerden und die Aufdeckung und Prävention von Verbrechen. Die Informationen, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben, können an andere Versicherer zu Zwecken der Zeichnung und der Schadensregulierung oder an andere Drittdienstleister, die von uns zur Erfüllung Ihres Versicherungsvertrags eingesetzt werden, weitergegeben werden.

Wir können Ihre personenbezogenen Daten auf vertraulicher Basis an andere Unternehmen weitergeben, die für uns Datenverarbeitungs- und -speicherungsdienste ausführen. Dies kann die Übermittlung von Informationen in Länder außerhalb des Vereinigten Königreichs, der EU oder des EWR beinhalten, in denen nicht dieselben Datenschutzbestimmungen gelten wie im Vereinigten Königreich, in der EU oder im EWR. Wenn wir dies tun, stellen wir sicher, dass die Daten sicher und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen weitergegeben werden.

Sie haben verschiedene Rechte in Bezug auf die von uns gespeicherten personenbezogenen Daten, einschließlich des Rechts, Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten zu verlangen, unrichtige personenbezogene Daten zu berichtigen oder die Löschung oder Streichung personenbezogener Daten zu verlangen, sofern dies nicht durch einen berechtigten Interessenkonflikt eingeschränkt wird.

In diesem Hinweis werden bestimmte Aspekte der Verwendung Ihrer Daten durch uns und Ihre Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten erläutert. In unserer vollständigen Datenschutzrichtlinie können Sie mehr darüber erfahren, wie wir Ihre Daten verwenden. Sie können unsere Datenschutzrichtlinie auf unserer Website [www.whitehorseinsurance.eu](http://www.whitehorseinsurance.eu) einsehen. Ihre Daten werden in Übereinstimmung mit unserer Datenschutzrichtlinie behandelt.

**Der Unterzeichner bestätigt, dass er am heutigen Tage schriftlich und vor der Unterzeichnung des Vertrags alle Informationen erhalten hat, die in den Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes über die Regulierung, Aufsicht und Solvenz der Versicherer und Rückversicherer erforderlich sind.**

**Gelesen und akzeptiert vom Versicherungsnehmer, der die einschränkenden und Ausschlussklauseln in den Allgemeinen, Besonderen und Spezialbedingungen dieser Police ausdrücklich akzeptiert.**

Ausgestellt durch

**Mana underwriting, S.L.U. im Namen des Versicherers**

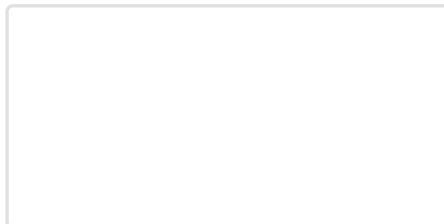
In Madrid, am 20. Januar 2025

Mana Underwriting, S.L.U.



**Chief Underwriting Officer**  
**Raúl Cobo Uzquiza**

Der Versicherungsnehmer



# In der versicherung enthaltene leistungen

## Telemedizin

Medizinischer Beratungsdienst per Videokonferenz während der Reise. Der Versicherte erhält die Möglichkeit, per Videoanruf mit einem Arzt in Spanien zu sprechen. Der Service ist 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche verfügbar.

Der Zugang wird in wenigen Minuten hergestellt; daher werden vermieden:

- Unnötige Fahrten zum medizinischen Zentrum oder vom Arzt zum Hotel.
- Unmittelbarkeit der Dienstleistung: Keine Wartezeiten in den medizinischen Zentren.
- Sprachbarrieren mit direkter Kommunikation in Spanisch, unabhängig vom Zielland.

Sie können bei Bedarf Rezepte ausstellen, die in den meisten EU-Ländern in jeder Apotheke gültig sind.

Wenn der Arzt nach dem Videogespräch der Meinung ist, dass Sie persönlich gesehen werden müssen, organisieren unsere Assistenzspezialisten einen persönlichen Besuch am Zielort.

\*Telemedizin ist ein Beratungsdienst, der die persönliche medizinische Betreuung ergänzt.

## Servihelp

Reisewarnungen in Echtzeit, vor und während der Reise.

Ein 24-Stunden-Service mit Hilfe und Informationen, um eventuelle Probleme vor oder während der Reise zu lösen. So können Sie Ihre Reise besser planen und ruhiger reisen.

### VOR DER REISE

Informationen und Beratung zu:

- Fragen zu COVID-19: Mobilitätseinschränkungen, Grenzen und gesundheitliche Anforderungen bei Reisen: PCR, Quarantäne oder Impfung.
- Visa und andere Einreisebedingungen.
- Botschaften und Konsulate.
- Allgemeine Informationen zum Reiseziel.

### WÄHREND DER REISE

Hilfe und Beratung bei Zwischenfällen. Wir leiten Sie durch die Schritte, die Sie bei Ihrem Anbieter oder Reisebüro unternehmen müssen, wenn Sie Probleme haben:

- Transport: Verspätungen, Annullierungen, Überbuchungen und Verlust von Anschlüssen.
- Transfers: Nicht erbrachte Leistungen. Zusätzliche Informationen zu Transfers.
- Unterkunft: Buchung nicht gefunden oder Überbuchung.
- Dokumentation: Verlust oder Diebstahl.
- Gepäck: Bruch oder verspätete Ausgabe

## Servibag

Such- und Rückverfolgungsdienst für verlorenes Gepäck überall auf der Welt und bei jeder Fluggesellschaft.

Sobald der Versicherte den Verlust seines Gepäcks meldet – auf jeden Fall innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft am Bestimmungsort – werden wir alle notwendigen Schritte unternehmen, um das Gepäck im Namen des Versicherten wiederzuerlangen.

Außerdem stehen Mitarbeiter zur Verfügung, die Zugang zu den Gepäckermittlungssystemen der Fluggesellschaften haben und Sie ständig über den Status Ihres Gepäcks auf dem Laufenden halten.

# Allgemeine Informationen Zu Intermundial Xxi, S.L.U., Maklerdienste Von Versicherungen Und Rückversicherungen

Gemäß den Artikeln 172 und 173 des Königlichen Gesetzesdekrets 3/2020 vom 4. Februar 2020 bezüglich dringender Maßnahmen, wonach verschiedene Richtlinien der Europäischen Union im Bereich des öffentlichen Auftragswesens in bestimmten Sektoren umgesetzt werden, wie privaten Versicherungen, Pensionsplänen und -fonds, Steuerwesen und der Steuerstreitverfahren („BOE“ Nr. 31, vom 5. Februar 2020), dient das vorliegende Dokument dazu, dem Kunden die rechtlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die INTERMUNDIAL XXI, S.L.U. als Maklerunternehmen für Versicherungen und Rückversicherungen (im Folgenden INTERMUNDIAL XXI, S.L.U.) im Rechtsverkehr identifizieren; bei der Regelung der Tätigkeit und Vergütung von Vermittlungsdiensten; bei Verfahren zur Behandlung von Beschwerden und Reklamationen und der vertraulichen Behandlung der personenbezogenen Daten.

## Identifizierungsdaten von Intermundial XXI, S.L.U.

**Name:** INTERMUNDIAL XXI, S.L.U.

**Anschrift:** Calle Irún 7, 1º izq., 28008 Madrid

**Steuer-IdNr. (CIF):** B-81577231.

**Eintragungsangaben im Handelsregister:** Handelsregister Madrid, Band 11482, Blatt 149, Abschnitt 8, Registerblatt M 180294, 1. Eintragung

**Schlüssel für die Einschreibung der Versicherungs- und Rückversicherungsvertreiber ins Verwaltungsregister der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds.** J-1541 y R-J0070.

## Beteiligungen Von Intermundial Xxi, S.L.U. An Versicherungsgesellschaften Und Umgekehrt

**Beteiligungen von Versicherungsgesellschaften an INTERMUNDIAL:** INTERMUNDIAL wird weder direkt noch indirekt mit 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals von einem bestimmten Versicherer oder der Muttergesellschaft eines solchen Versicherungsunternehmens beteiligt.

**Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften:** Das Maklerunternehmen erhält keine direkte Beteiligung von 10 % oder mehr an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens, allerdings eine indirekte Beteiligung.

## Regelung Der Tätigkeit Und Vergütung Von Vermittlungsdiensten

**Regelung der Tätigkeiten:** INTERMUNDIAL XXI übt die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung nach den Grundsätzen der Ehrlichkeit, Rechtlichkeit und Professionalität zugunsten und zur Vertretung der Interessen seiner Kunden gegenüber den Versicherungsgesellschaften aus.

Basierend auf den vom Kunden bereitgestellten Informationen bietet INTERMUNDIAL XXI entweder direkt oder durch seine ergänzenden Versicherungsvermittler und/oder externen Partner eine unabhängige Beratung auf der Grundlage einer objektiven Analyse einer ausreichenden Anzahl von auf dem Markt verfügbaren Versicherungsverträgen an, um eine individuelle Empfehlung zu bieten, die professionellen Kriterien und dem Versicherungsvertrag entspricht, der hinsichtlich der Bedürfnisse des Kunden am besten zutrifft und eine angemessene Deckung der gewünschten Risiken darstellt.



Wenn der Kunde nach Abschluss des Versicherungsvertrages oder einer seiner Verlängerungen aufgrund von Änderungen des Risikos, Versicherungssummen oder sonstiger Umstände eine andere Zahlung als die Prämie oder die periodischen Prämien leistet, wird INTERMUNDIAL XXI zu jeder dieser Zahlungen die entsprechenden Informationen angeben. Werden die ursprünglich bereitgestellten Informationen geändert, wird bezüglich der Änderung oder Verlängerung des Versicherungsvertrags die gleiche Informationstätigkeit durchgeführt.

**Vergütungsregelung:** Die Vergütung des Maklerunternehmens für die Vermittlungstätigkeit des Versicherungsvertrages besteht aus einer Provision, die in der Versicherungsprämie enthalten ist und die direkt an INTERMUNDIAL XXI oder über seine ergänzenden Versicherungsvermittler und/oder externen Mitarbeiter bzw. von der Versicherungsgesellschaft gezahlt wird, je nach den im konkreten Fall vereinbarten Bedingungen.

## Mechanismen Zur Konfliktlösung

**Kundendienst:** Nach den Bestimmungen des Artikels 166 des Königlichen Gesetzesdekrets 3/2020 vom 4. Februar verfügt INTERMUNDIAL XXI in unseren Büros über einen Kundendienst, der an **INADE, INSTITUTO ATLÁNTICO DEL SEGURO, S.L.**, mit Sitz in Vigo, Provinz Pontevedra, Postleitzahl 36202, Calle La Paz, 2 bajo, und [atencioncliente@inade.org](mailto:atencioncliente@inade.org) ausgegliedert wurde, um Beschwerden und Reklamationen zu bearbeiten und zu lösen.

Die Tätigkeiten und Befugnisse des Kundendienstes sind in der **Regelung zum Kundenschutz** von INTERMUNDIAL aufgeführt, welche Sie auf unserer Website unter <https://www.intermundial.es/> einsehen können.

Im Falle einer Abweisung durch den Kundendienst und einer Uneinigkeit des Kunden, oder wenn seit dem Einreichen der Beschwerde oder der Reklamation zwei Monate (ein Monat, wenn der Kunde ein Verbraucher ist) vergangen sind und er keine Benachrichtigung erhalten hat, kann er seine Beschwerde oder seine Reklamation bei dem Beschwerdedienst der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds einreichen.

**Verwaltungstechnischer Schutz des Kunden:** Mit der Vorlage von Beschwerden und Reklamationen bei der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds muss ein vorheriges Einreichen der Beschwerde oder der Reklamation beim Kundendienst nachgewiesen werden.

Beschwerden und Reklamationen können schriftlich bei der Beschwerdestelle der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds, Paseo de la Castellana 44, 28046 Madrid, oder auf elektronischem Wege mit elektronischer Signatur über die Website der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionsfonds eingereicht werden:

<http://www.dgsfp.mineco.es/en>

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechte   | Sie haben das Recht, auf Ihre Daten zuzugreifen, diese zu korrigieren, zu löschen und zu übertragen, indem Sie sich an Calle Irún 7, 1º A Izquierda, Madrid, Postleitzahl 28008 wenden und eine Kopie Ihres Personalausweises mit einem Antrag auf das entsprechende Recht beilegen, oder sich per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse wenden: <a href="mailto:lopdp@intermundial.es">lopdp@intermundial.es</a><br>Außerdem hat die betreffende Person das Recht, eine Reklamation vor der spanischen Datenschutzbehörde (AEPD, Agencia Española de Protección de Datos) einzureichen, die Aufsicht- und Kontrollbehörde für Datenschutz in Spanien. |
| Herkunft | Direkt vom Interessenten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

# Schutz Der Personenbezogenen Daten

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 6.1 des Organgesetzes 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte sowie der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU 679/2016) wird der Kunde darüber informiert, dass die angeforderten personenbezogenen Daten von INTERMUNDIAL als Verantwortlicher verarbeitet werden.

| Epigraph            | Grundlegende Informationen (1. Ebene)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verantwortlich      | InterMundial XXI S.L.U.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Zweck               | <ul style="list-style-type: none"><li>Beratung zur Erstellung und Formalisierung von Versicherungsverträgen und</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     | <ul style="list-style-type: none"><li>Bearbeitung von Versicherungsfällen</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     | <ul style="list-style-type: none"><li>Versenden von Werbematerial über Produkte, Newsletter-Versand, Web-Updates</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Legitimierung       | <ul style="list-style-type: none"><li>Ausführung des Versicherungsvertrags</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     | <ul style="list-style-type: none"><li>Einverständnis mit Erhalt von Werbemitteilungen</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Empfänger           | Empfänger Ihrer Daten sind die Versicherungsgesellschaften, welche die vertraglich vereinbarte Deckung anbieten, sowie Servisegur Consultores S.L.U. zur Bearbeitung von Versicherungsfällen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Rechte              | Sie haben das Recht, auf Ihre Daten zuzugreifen, diese zu korrigieren, zu löschen und zu übertragen, indem Sie sich an Calle Irún 7, 1º A Izquierda, Madrid, Postleitzahl 28008 wenden und eine Kopie Ihres Personalausweises mit einem Antrag auf das entsprechende Recht beilegen, oder sich per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse wenden: <a href="mailto:lopdp@intermundial.es">lopdp@intermundial.es</a><br>Außerdem hat die betreffende Person das Recht, eine Reklamation vor der spanischen Datenschutzbehörde (AEPD, Agencia Española de Protección de Datos) einzureichen, die Aufsicht- und Kontrollbehörde für Datenschutz in Spanien. |
| Herkunft            | Direkt vom Interessenten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Zusatzinformationen | Die Zusatzinformationen finden Sie auf der letzten Seite dieses Dokuments, detaillierte Informationen zum Datenschutz im nächsten Abschnitt unserer Website: <a href="https://www.intermundial.es/Politica-de-privacidad">https://www.intermundial.es/Politica-de-privacidad</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |



**Intermundial**  
Travel insurance in motion

[www.intermundial.com](http://www.intermundial.com)

Eine gesellschaft von  **ATLANTIGO**